



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 13. NOVEMBER 2006

STAATSANZEIGER

NR. 41 / SEITE 1509

I N H A L T

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Erteilung eines Exequaturs an Frau Mária Nagy, Generalkonsulin der Republik Ungarn in Düsseldorf 1509	eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Elsoff und Oberrod in der Verbandsgemeinde Rennerod, Landkreis Westerwald, Land Rheinland-Pfalz, und in der Gemarkung Mengerskirchen, Land Hessen, zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod, Hauptstraße 55, 56475 Rennerod 1510	Auflösung des Naturheilvereins Koblenz und Umgebung e.V. 1523
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1509	Hochschulen	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von Arbeitnehmermitgliedern für den Prüfungsausschuss Zwischen- und Abschlussprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten und für den Prüfungsausschuss der Berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten für die Legislaturperiode vom 1. April 2007 - 31. März 2012 1523
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1510	Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der Fachhochschule Koblenz 1511	Planfeststellungsbeschluss zur Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen der BAB A 1 bei Wittlich und der B 327 bei Büchenbeuren im Planfeststellungsabschnitt II zwischen Platten und Longkamp einschließlich dem Zubringer Longkamp (bis zur B 50 alt bei Kommen) vom 28. Dezember 2000 - Az.: 02.2-1475-P 30/34/39/42 1523
Erteilung eines Exequaturs an Frau Jo Ellen Powell, Generalkonsulin der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt am Main 1510	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) des Fachbereichs III der Universität Trier 1517	Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz .. 1524
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“ und „Master of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“ des Fachbereiches Informatik an der Fachhochschule Worms 1517	Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz .. 1524
Anerkennung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007 für die Diözese Speyer (Gesamtbereich der Diözese Speyer - rheinland-pfälzischer und saarländischer Teil -) 1510	Sonstige Veröffentlichungen	Stellenausschreibungen 1524
Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses 2007 für das Erzbistum Köln Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz 1510	Wechsel im Aufsichtsrat der Gartenschau Kaiserslautern (GSK) GmbH 1523	Bekanntmachungen der Gerichte 1527
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Festsetzung		

Staatskanzlei

8280.

Erteilung eines Exequaturs an Frau Mária Nagy, Generalkonsulin der Republik Ungarn in Düsseldorf

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 27. Oktober 2006 (01221/0001/2005)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der
am 4. Oktober 2006 eröffneten berufskonsu-
larischen Vertretung der Republik Ungarn in
Düsseldorf ernannten Frau Mária Nagy am
19. Oktober 2006 das Exequatur als General-
konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Die Anschrift lautet:

Generalkonsulat der Republik Ungarn
Schirmerstraße 80
40211 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 179-346-0
Telefax: 02 11 / 160-26-07
(Konsularabteilung)
0211/160-96-45
E-Mail: mission.dus@kum.hu

Sprechzeiten:
Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 9.00-12.00 Uhr
und 14.00 -15.30 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr

Die Außenstelle der Botschaft der Republik
Ungarn in Bonn wurde am 22. September
2006 geschlossen.

Mainz, den 27. Oktober 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter S c h u m a c h e r

8281.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 31. Oktober 2006

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsi-
den ten hat der Herr Bundespräsident folgende
Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrn Hartmut Doppler
Essingen

Herrn Professor Dr. Marbod Muff
Ingelheim am Rhein

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Dr. Paul Becker
Bingen

Herrn Hartmut Karmeier
Konz

Mainz, den 31. Oktober 2006

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

8282.

**Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 31. Oktober 2006

Der Herr Ministerpräsident hat folgende
Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Dieter Bauer
Kindsbach

Herrn Roland Rothfuchs
Etschberg

Mainz, den 31. Oktober 2006

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

8283.

**Erteilung eines Exequaturs
an Frau Jo Ellen Powell,
Generalkonsulin der Vereinigten Staaten
von Amerika in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 2. November 2006 (01221/9/2003)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der
berufskonsularischen Vertretung der Verei-
nigten Staaten von Amerika in Frankfurt/
Main ernannten Frau Jo Ellen Powell am
26. Oktober 2006 das Exequatur als General-
konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land
Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 2. November 2006

Der Ständige Vertreter
des Chefs der Staatskanzlei
Walter Schumacher

**Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung,
Forschung und Kultur**

8284.

**Anerkennung
des Diözesankirchensteuerbeschlusses
für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2007
für die Diözese Speyer
(Gesamtbereich der Diözese Speyer
- rheinland-pfälzischer und
saarländischer Teil -)**

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 29. September
2006 folgenden Diözesankirchensteuerbe-
schluss für die Diözese Speyer für das Haus-
haltsjahr (Kalenderjahr) 2007 gefasst:

§ 1

Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkom-
men beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer
(Lohnsteuer) für das Haushaltsjahr (Ka-
lenderjahr) 2007.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der
Lohnsteuer wird der Hebesatz auf 7 v.H.
der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Ar-
beitgeber von der Vereinfachungsrege-
lung nach Nummer 1 des gleich lauten-
den Erlasses der obersten Finanzbehör-

den der Bundesländer vom 19. Mai 1999 -
S 2447 A-99-001-02-443 (BStBl 1999 Teil
I Seite 509), ergänzt um den gleich lau-
tenden Erlass vom 8. Mai 2000 (BStBl
2000 Teil I Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5
des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-
Pfalz und § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Saarländischen
Kirchensteuergesetzes wird nach folgender
Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage** EUR	Kirchgeld jährlich EUR
1	30.000,- - 37.499,-	96,-
2	37.500,- - 49.999,-	156,-
3	50.000,- - 62.499,-	276,-
4	62.500,- - 74.999,-	396,-
5	75.000,- - 87.499,-	540,-
6	87.500,- - 99.999,-	696,-
7	100.000,- - 124.999,-	840,-
8	125.000,- - 149.999,-	1.200,-
9	150.000,- - 174.999,-	1.560,-
10	175.000,- - 199.999,-	1.860,-
11	200.000,- - 249.999,-	2.220,-
12	250.000,- - 299.999,-	2.940,-
13	300.000,- und mehr	3.600,-

** Bemessungsgrundlage:

vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5
Abs. 5 Satz 3
vgl. Saarländisches Kirchensteuergesetz § 6
Abs. 3

§ 3

Ortskirchensteuer nach Maßgabe
der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Orts-
kirchensteuer nach Maßgabe der Grund-
steuermessbeträge werden für den Ge-
samtbereich der Diözese Speyer einheit-
lich festgesetzt auf 10 v.H. (zehn vom
Hundert) der Grundsteuermessbeträge
auf das land- und forstwirtschaftliche
Vermögen (Grundsteuer A) und das son-
stige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der
Grundsteuermessbeträge wird nur auf
besonderen Beschluss der örtlich zustän-
digen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss ge-
nehmige ich und setze die Kirchensteuerhe-
besätze wie beschlossen fest.

Speyer, den 29. September 2006

† Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbe-
schluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr)
2007 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzi-
scher Gebietsteil) vom 29. September 2006
wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG
vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 12. Oktober 2006

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner Widmann

8285.

**Anerkennung
des Kirchensteuerbeschlusses 2007
für das Erzbistum Köln
Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz**

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln
hat in seiner Sitzung am 23. September 2006
folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen
Teil des Erzbistums Köln werden im Steuer-
jahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur
Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von
9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der
Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf
7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Ar-
beitgeber von der Vereinfachungsregelung
nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses
der obersten Finanzbehörden der Bundes-
länder vom 19. Mai 1999 (BStBl 1999 S. 509)
und Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BSt-
Bl 2000 S. 612) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern wer-
den auch über den 31. Dezember 2007 weiter
erhoben, falls zu dem genannten Termin
neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlos-
sen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 25. September 2006

- R 58 247/74 -

† Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss
2007 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil
Land Rheinland-Pfalz) vom 25. September
2006 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2
KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59)
anerkannt.

Mainz, den 9. Oktober 2006

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner Widmann

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

8286.

Rechtsverordnung

zur Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Elsoff und Oberrod
in der Verbandsgemeinde Rennerod,
Landkreis Westerwald,
Land Rheinland-Pfalz, und in der
Gemarkung Mengerskirchen, Land Hessen,
zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod,
Hauptstraße 55, 56475 Rennerod

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz
- WHG -) in der Fassung vom 19. August
2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni
2005 (BGBl. I S. 1746), und der §§ 13, 122,
123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für
das Land Rheinland-Pfalz (Landeswasserge-
setz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar
2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), wird
durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde
Folgendes verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Koblenz vom 22. Oktober 1986, Az.: 56-61-13-5/77, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 10. November 1986 und im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 6/1987, zugunsten der Verbandsgemeinde Rennerod zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlage „Quelle Elsoff“ wird aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft. Soweit Teile des Landes Hessen betroffen sind, tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Koblenz, den 18. Oktober 2006

- 312-61-143-2/2006 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

Hochschulen

8287.

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der Fachhochschule Koblenz

Vom 1. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz am 18. Mai 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. September 2006, Az.: 15224 TgbNr. 2183/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Bachelor Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Modulprüfungen
- § 8 Schriftliche Modulprüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Theorie-Praxis-Einheiten
- § 11 Projektwerkstätten
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

§ 18 Zeugnis, Diploma Supplement

§ 19 Bachelor Urkunde

§ 20 Staatliche Anerkennung

§ 21 Ungültigkeit der Prüfungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten

§ 24 Übergangsvorschriften

Anlage Studienpläne

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Der Bachelor bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit. Dieser Abschluss setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 6) und der Bachelorarbeit (§ 9) zusammen.

(2) Das zum Bachelor führende Studium soll die Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz der Sozialen Arbeit vermitteln und sie befähigen, die Zusammenhänge der Sozialen Arbeit zu überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Bachelor Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

(2) Voraussetzungen für die Prüfungen sind:

1. Nachweis über die Immatrikulation im Studiengang
2. Erklärung der Studierenden darüber, ob sie den Abschluss des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit endgültig nicht erreicht haben, oder ob sie sich im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 210 credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten ein.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und

Hauptstudiums beträgt je 109 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflicht- 56 und Wahlpflichtbereich je 49 SWS.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS Anrechnungspunkten versehene Einheit, die durch eine studienbegleitende Modulprüfung abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 ECTS Punkte. Die Zuordnung von ECTS Punkten zu den Modulen regelt die Anlage 1.

(4) Die Modulprüfungen finden nach Abschluss des jeweiligen Moduls statt (§ 6). Der Studienplan soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen bis zum Ende des 7. Semesters ablegen können.

(5) Der Studiengang beinhaltet Theorie-Praxis-Einheiten (TPE) gemäß § 10, die ein praktisches Semester (TPE I), sowie fünf Theorie-Praxis-Einheiten (TPE II) zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung umfassen.¹

(6) Vom 5. bis 7. Semester finden Projektwerkstätten im Umfang von drei Modulen statt (§ 11).

(7) Das Thema der Bachelorarbeit (§ 9) wird in der Regel im 6. Semester ausgegeben. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss der sonstigen Modulprüfungen zur Bachelorarbeit anmelden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG²,
3. ein studentisches Mitglied.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit

¹siehe § 1 SoAng

²Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Modulprüfungen kein Stimmrecht; soweit eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Mitglied bestellt wurde, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, kann dieses Mitglied über Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen mitbestimmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Modulprüfung wird in der Regel von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende für Prüfungskommissionen (§ 7) sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(3) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Regelungen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 HochSchG zulassen.

(4) Zu Betreuenden der Bachelorarbeit (Erst- und Zweitbetreuende) können Professorinnen oder Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der oder die Erstbetreuende soll hauptamtlich lehrend sein.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Gegenstand der Modulprüfung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls. Die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS Anrechnungspunkte sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Module können aus verschiedenen Lehrveranstaltungen bestehen.

(2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Die Bewertung erfolgt nach § 12.

(3) Modulprüfungen werden mündlich § 7 oder schriftlich § 8 abgeleistet.

(4) Inhalt, Form und Anforderungen der jeweiligen Modulprüfung ergeben sich aus der Anlage. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweils Prüfenden über Ausnahmen beschließen. Die Studierenden werden jeweils zu Beginn des Semesters informiert.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage

eines ärztlichen Attests verlangt werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 7

Mündliche Modulprüfungen

(1) In mündlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 3 Studierende) von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Mündliche Modulprüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierenden.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfungskommission legt die Note der Prüfung fest. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind unter Berücksichtigung der Räumlichkeiten für Studierende öffentlich, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, es sei denn die zu Prüfenden haben bei der Meldung zu Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Modulprüfungen

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und fachspezifische Lösungen entwickeln können.

(2) Als schriftliche Modulprüfungen gelten Klausuren, Hausarbeiten und sonstige schriftliche Bearbeitungen.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten. Für Hausarbeiten und sonstige schriftliche Bearbeitungen legt der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit fest.

(4) Schriftliche Modulprüfungen (mit Ausnahme von Klausuren) können als Einzel- oder Gruppenarbeiten erfolgen. Bei Gruppenarbeiten muss der als Modulprüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche Modulprüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden und in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Betreuenden an die Studierenden ausgegeben (s. § 3 Abs. 6). Der Zeitpunkt der Ausga-

be ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Diesem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängern.

(4) Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Bachelorarbeit ist gebunden und in drei Exemplaren fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Liefern die Studierenden die Bachelorarbeit aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht ab, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch die oder den Betreuenden und eine zweite prüfende Person.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden (§ 16 Abs. 3). Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 10

Theorie-Praxis-Einheiten

(1) Der Studiengang Soziale Arbeit beinhaltet zwei Theorie-Praxis-Einheiten zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (TPE I und II s. § 3 Abs. 4)

(2) Die TPE I besteht in der Regel aus einer geeigneten in das Studium integrierten fachpraktischen Tätigkeit im Umfang von 800 h, die in Blockform abgeleistet werden. Sie entspricht 30 ECTS Punkten. Die TPE I Einheit wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht und einem Kolloquium besteht.

Die TPE II wird in Form von fünf ausgewiesenen Modulen im Umfang von je 6 ECTS Punkten erbracht.

Die Studierenden nehmen während der TPE I an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil.

Die TPE I kann auch in Form eines von der Hochschule angeleiteten praxisorientierten Forschungsprojektes erbracht werden.

§ 11

Projektwerkstätten

(1) Der Studiengang Soziale Arbeit beinhaltet Projektwerkstätten.

(2) Projektwerkstätten orientieren sich am Prinzip des forschenden, selbstorganisierten Lernens.

(3) Die Projektwerkstätten bestehen aus drei Modulen mit je 6 ECTS Punkten und werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung einer Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfungen wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der zweifach gewichteten Note der Bachelorarbeit gebildet.

(4) Bei der Bildung von Noten gemäß Absatz 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten gebildet. Für die Umrechnung der Noten in die ECTS Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende den Abgabetermin der Prüfung überschreiten, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins, oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit erkennen lässt, unverzüglich, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle in der Anlage genannten Module incl. Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Haben die Studierenden eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Bei nicht erfolgreichem Abschluss des Studiums, wird den Studierenden auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen gilt eine Prüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und weitere Prüfungen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Der Freiversuch wird für die Bachelorarbeit (§ 9) nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder sonstigem ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann noch einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Bei der Berechnung der Studienzeit (Absatz 1) werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studentenwerks
2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium bis zu zwei Semestern bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(3) Für die Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung, soweit sie für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung von Studienzeiten abhängen, gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 16

Wiederholung

(1) Die Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen ist zweimal möglich. Nicht bestandene Prüfungen in einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfung anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters erfolgen. Auf Antrag können begründete Überschreitungen dieser Wiederholungsfrist vom Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelorarbeit angemeldet werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig; § 15 bleibt unberührt.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungen von Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Studiengangs Soziale Arbeit im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Werden Prüfungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 18

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Bachelorarbeit
2. Noten der Modulprüfungen
3. gewählte Module im Wahlpflichtbereich
4. Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in deutscher und in englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, die während des Studienganges abgelegten Modulprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs Soziale Arbeit. Zuständig für die Ausstellung des Diploma Supplement ist der Prüfungsausschuss. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19

Bachelor Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Bachelor Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.) beurkundet.

(2) Die Bachelor Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20

Staatliche Anerkennung

Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Bachelor Urkunde die staatliche Anerkennung, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben (s. § 3 Abs. 4 i. V. mit § 10).³

§ 21

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt werden und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Teilnahme an einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

³vergl. §§ 1, 16 ff. SoAng

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziale Arbeit vom 1. Februar 2002 (StAnz. S. 675) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit einschreiben.

(3) Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 1 bezeichneten Prüfungsordnung.

Koblenz, den 1. Oktober 2006

Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. F r i e s e n h a n n

Anlage I: Studienplan Bachelor Soziale Arbeit

Code Nr.	Module	Studienhalbjahr / SWS													
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
		SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
	Pflichtmodule														
BPFW1	Propädeutik und theoretische Zugänge	4	6												
		60	120												
BPMD1	Umgang mit Vielfalt u. Differenzen	2	6												
		30	150												
BPHSW1	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	4	6												
		60	120												
BPSOR1	Rechtliche Grundlagen	4	6												
		60	120												
BPMH1	Grundlagen method. Handelns in der Sozialen Arbeit	4	6												
	Kommunikative Kompetenz														
BPFW2	Soziale Arbeit im Gefüge der Wissenschaften u. ausgewählte Aspekte der Fachwissenschaft			4	6										
	Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit			60	120										
BPHSW2	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II			4	6										
				60	120										
BPTPE1	Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit			3	6										
				45	135										
BPGÖG1	Ökonomie, Politik, Gesellschaft					4	6								
						60	120								
BPSOR2	Sozialadministrative Grundlagen					4	6								
						60	120								
BPTPE2	Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit					3	6								
						45	135								
BPTPE3	Praktisches Studiensemester							4	30						
								60	840						
BPSOR3	Schwerpunkte des Rechts									4	6				
	Sozialrecht und Familie/Jugend									60	120				
	Sozialrecht und Rehabilitation														
	Sozialrecht und Gender														
	Sozialrecht und Kriminologie														
BPFW3	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklungen und Praxis											4	6		
	Theorien der Sozialen Arbeit - Ausgewählte Aspekte											60	120		
BPGÖG2	Wohlfahrtsstaatliche Politik: Institutionen, Funktionen											4	6		
	Wirkungsweisen											60	120		
BPGÖG3	Politische und gesellschaftliche Fremd-/Selbststeuerung													4	6
														60	120
BPBT	Bachelorarbeit/Thesis														12
															360
	Wahlpflichtmodule														
	Wahlpflichtbereich 1.1			4	6										
BWPMD2	Interkulturelles Lernen			60	120										
	Managing Gender & Diversity														
	Konfliktregelung/Mediation														
	Sprachen														
	Wahlpflichtbereich 1.2			4	6										
BWPMH2	Exempl. method. Handeln in der Sozialen Arbeit			60	120										
	Wahlpflichtbereich 2.1														
BWPMD3	Managing Diversity Ausgew. aktuelle Aspekte					60	120								
	Sprachen														
	Wahlpflichtbereich 2.2					4	6								
BWPÜA1	Medienanwendung u. öffentl. Kommunikation					60	120								
	Fallpräsentation														
	Wahlpflichtbereich 3.1									4	6				
BWPMH3	Spezifische Konzepte und Methoden									60	120				
	Wahlpflichtbereich 3.2									4	6				
BWPHSW3	Integration der sozial- und humanwissenschaftlichen Perspektiven in die Soziale Arbeit									60	120				
	Wahlpflichtbereich 4														
BWPÜA2	Kreative u. experimentelle Interventionsformen											4	6		
	Implementierungsstrategien											60	120		
	Schwerpunktmodule Projektwerkstätten														
BWPPW	Grundlagen, Organisation, Theorie									3	6	3	6	3	6
	Soziale Arbeit an der Schnittstelle v. Jugendhilfe u. Schule									45	135	45	135	45	135
	Soziale Arbeit und Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung														
	Soziale Arbeit in der Psychiatrie, Rehabilitation, Altenhilfe														
	Soziale Arbeit im Gemeinwesen														
	Soziale Arbeit und Gender														
	Soziale Arbeit u. europ. Jugend- u. Erwachsenenbildung														
	Soziale Arbeit und Gesundheit/Behinderung														
	Soziale Arbeit in der Suchtkrankenhilfe														
BWPTPE	Theorie - Praxis - Einheiten									4	6	4	6	4	6
	Soziale Arbeit an der Schnittstelle v. Jugendhilfe u. Schule									60	120	60	120	60	120
	Soziale Arbeit und Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung														
	Soziale Arbeit in der Psychiatrie, Rehabilitation, Altenhilfe														
	Soziale Arbeit im Gemeinwesen														
	Soziale Arbeit und Gender														
	Soziale Arbeit u. europ. Jugend- u. Erwachsenenbildung														
	Soziale Arbeit und Gesundheit/Behinderung														
	Soziale Arbeit in der Suchtkrankenhilfe														
	Summe Credits		30		30		30		30		30		30		30
	Summe SWS im Semester	18		19		19		4		19		19		11	
	Summe workload		900		900		900		900		900		900		900

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 c = credits
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

Gesamtsumme SWS: 109
 18.05.2006 Müller/Friesenhahn

Anlage II: Studienplan Vertiefungsrichtung European Pathway

Code Nr.	Module	Studienhalbjahr / SWS													
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
		SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c	SWS	c
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
	Pflichtmodule														
BPFW1	Propädeutik und theoretische Zugänge	4	6												
		60	120												
BPMD1	Umgang mit Vielfalt u. Differenzen	2	6												
		30	150												
BPHSW1	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	4	6												
		60	120												
BPSOR1	Rechtliche Grundlagen	4	6												
		60	120												
BPMH1	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit	4	6												
		60	120												
BPFW2	Kommunikative Kompetenz														
	Soziale Arbeit im Gefüge der Wissenschaften			4	6										
	u. ausgewählte Aspekte der Fachwissenschaft			60	120										
	Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit														
BPMD2	Managing Diversity			4	6										
	Interkulturelles Lernen			60	120										
	Sprachen														
BPHSW2	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II			4	6										
				60	120										
BPTPE1	Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit			3	6										
				45	135										
BPGÖG1	Ökonomie, Politik, Gesellschaft					4	6								
						60	120								
BPMD3	Managing Diversity Ausgew.akt. Aspekte					4	6								
	Interkulturelles Lernen					60	120								
	Sprachen														
BPSOR2	Sozialadministrative Grundlagen					4	6								
						60	120								
BPTPE3	TPE Inland					3	6								
						45	135								
BPSOR3	Schwerpunkte des Rechts									4	6				
	Sozialrecht und Familie/Jugend									60	120				
	Sozialrecht und Rehabilitation														
	Sozialrecht und Gender							4	30						
	Sozialrecht und Kriminologie							60	840						
BPFW3	Internationale/europäische Soziale Arbeit											4	6		
												60	120		
	Theorien der Sozialen Arbeit Ausgewählte Aspekte														
BPGÖG2	Wohlfahrtsstaatliche Politik: Institutionen, Funktionen, Wirkungsweisen											4	6		
												60	120		
BPGÖG3	Politische und gesellschaftliche Fremd-/Selbststeuerung													4	6
														60	120
BPBT	Bachelorarbeit/Thesis														12
															360
	Wahlpflichtmodule														
BWPMH2	Wahlpflichtbereich 1			4	6										
	Exempl. method. Handeln in der Sozialen Arbeit			60	120										
BWPÜA1	Wahlpflichtbereich 2					4	6								
	Medienanwendung u. öffentl. Kommunikation					60	120								
	Fallpräsentation														
BWPMH3	Wahlpflichtbereich 3.1									4	6				
	Spezifische Konzepte und Methoden									60	120				
BWPHSW3	Wahlpflichtbereich 3.2									4	6				
	Integration der sozial- und humanwissenschaftlichen Perspektiven in die Soziale Arbeit									60	120				
	Wahlpflichtbereich 4														
BWPÜA2	Kreative u. experimentelle Interventionsformen											4	6		
	Implementierungsstrategien											60	120		
	Schwerpunktmodule Projektwerkstätten														
BWPPW	Grundlagen, Organisation, Theorie									3	6	3	6	3	6
	Internationale/Europäische Jugendarbeit									45	135	45	135	45	135
BWPTPE	Theorie - Praxis - Einheit									4	6	4	6	4	6
	Internationale/Europäische Jugendarbeit									60	120	60	120	60	120
	Summe Credits		30		30		30		30		30		30		30
	Summe SWS je Studienhalbjahr	18		19		19		4		19		19		11	
	Summe workload		900		900		900		900		900		900		900

Legende

SWS = Semesterwochenstunden

c = credits

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

Gesamtsumme SWS: 109

18.05.2006 Müller/Friesenhahn

8288.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Akademische Abschlussprüfung
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs III der Universität Trier**
Vom 17. Oktober 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 12. Juli 2006 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) des Fachbereichs III der Universität Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. September 2006, Az.: 15226 Tgb.-Nr. 102/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) des Fachbereichs III der Universität Trier vom 16. Januar 1995 (StAnz. S. 102), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2005 (StAnz. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Buchst. a Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Einer der beiden Gutachter muss Hochschullehrer an der Universität Trier sein; einer der beiden Gutachter muss dem Fachbereich III der Universität Trier angehören.“

2. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind; die Zwischennoten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 17. Oktober 2006

Die Dekanin des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Helga S c h n a b e l - S c h ü l e

8289.

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge „Bachelor of Science
in Wirtschaftsinformatik
(Business Information Sciences)“ und
„Master of Science in Wirtschaftsinformatik
(Business Information Sciences)“
des Fachbereiches Informatik
an der Fachhochschule Worms**
Vom 28. September 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Worms am 26. Oktober 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“ und den konsekutiven Studiengang „Master of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“ beschlossen. Diese Prüfungsord-

nung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 27. September 2006 unter dem Aktenzeichen 15224 Tgb.Nr. 2413/06 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung
- § 2 Bachelor- und Master-Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Bachelor-Thesis
- § 11 Master-Thesis
- § 12 Master-Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit)
- § 13 Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen, Bachelor- und Master-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Verleihung des akademischen Grades
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges „Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Anforderungen der Bachelor-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Studienganges „Master of Science in Wirtschaftsinformatik (Business Information Sciences)“. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung von betriebswirt-

schaftlichen Lösungen sowie anderen Tätigkeiten in Wirtschaftsinformatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2

Bachelor- und Master-Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

**Zulassungsvoraussetzungen
und Zulassungsverfahren**

(1) Zum Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen (Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2) erfüllt.

1. Bewerber für den Bachelor-Studiengang müssen den Nachweis erbringen, dass sie ein qualifiziertes Praktikum gemäß § 3 der Praktikumsordnung durchgeführt haben („Vorpraktikum“). In Ausnahmefällen kann der Nachweis des Praktikums bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres nachgereicht werden.
2. Bewerber für den Bachelor-Studiengang müssen den Nachweis erbringen, dass sie über Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau des Europa-Levels B2 in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Für ausländische Bewerber kann der Prüfungsausschuss abweichende Zulassungsvoraussetzungen bestimmen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse wird durch Sprachtests erbracht (TOEFL oder äquivalente Prüfung) und ist bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.

(2) Zum Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen (Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2) erfüllt.

1. Bewerber für den Master-Studiengang müssen den Nachweis erbringen, dass sie an einer Fachhochschule, Universität oder vergleichbaren Einrichtung einen Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einen ähnlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben.
2. Bewerber für den Master-Studiengang müssen den Nachweis erbringen, dass sie über Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau des Europa-Levels C1 in der Pflichtsprache Englisch verfügen. Für ausländische Bewerber kann der Prüfungsausschuss abweichende sprachliche Zulassungsvoraussetzungen bestimmen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird durch Sprachtests erbracht (TOEFL oder äquivalente Prüfung) und ist bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres vorzulegen.

(3) Weitere allgemeine Zulassungsvoraussetzungen regeln die Studienplatzvergabeordnung (StPVVO) sowie die Einschreibordnung (EO).

§ 4

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und
Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit (d. h. die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann) für das Bachelor-Studium beträgt sechs Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 4

enthalten. Dem Bachelor-Studiengang ist eine Gesamt-Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium beträgt vier Semester. Dem Master-Studiengang ist eine Gesamt-Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkten zugeordnet.

(3) Der Bachelor- und der Master-Studiengang sind modular aufgebaut. Die Zuordnung von Leistungspunkten (Credit Points; abgekürzt: CP) zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (abgekürzt: SWS) regelt der Studienplan.

(4) Im Bachelor-Studiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit ein Praxissemester, bestehend aus einem Praktikum, oder alternativ ein Auslandssemester zu absolvieren. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(5) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, soweit nicht einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für Entscheidungen in Prüfungssachen zuständig. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche von Studierenden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied;
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds;
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren;
4. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG¹;
5. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 3, 4 und 5 sowie deren Stellvertretung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder gemäß Nr. 3 und Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Master-Thesis sowie über die Verteilung

der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zu Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht; soweit eine Lehrkraft für besondere Aufgaben als Mitglied bestellt wurde, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, kann dieses Mitglied über Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen mitbestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung von Absatz 2 die Prüfenden für die studienbegleitenden Prüfungen und jeweils ein sachkundiges, beisitzendes Mitglied für die Bachelor- bzw. Master-Thesis und das dazugehörige Kolloquium. Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Die Prüfenden müssen für den Studiengang Wirtschaftsinformatik tätig sein. Zum Beisitz für die Bachelorprüfung kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelor- oder eine Diplom-Prüfung (FH) oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. Zum Beisitz für die Masterprüfung kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(2) Bei studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in der Regel einer der Prüfenden die lehrende Person, welche die entsprechende Veranstaltung durchgeführt hat. In begründeten Fällen können Ersatzprüfende bestellt werden.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und dem gegebenenfalls dazugehörigen Kolloquium die Prüfenden vorschlagen; dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine mindestens vier Wochen vorher per Aushang bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 13;
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9;

3. die Bachelor-Thesis gemäß § 10 und die Master-Thesis gemäß § 11.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Prüfungsgeprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen werden stets durch ein Kolloquium ergänzt, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird. Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein. Ihre Noten gehen nicht in die Prüfungsnoten ein. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für alle im Studienplan vorgesehenen Modulprüfungen fest, in welcher Form - gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 - diese abzulegen sind. Die Studierenden sind zu Beginn des jeweiligen Semesters entsprechend unterrichten.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Belange Studierender mit Behinderungen müssen unter Wahrung der Chancengleichheit besonders berücksichtigt werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling und Prüfungsfach 20 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder bis zu zehn Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 hören die Prüfenden das sachkundige beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen dieser Regelung bei ihrer Meldung zur Prüfung.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Hausarbeiten oder Projektarbeiten sein. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Klausuren dauern höchstens 180 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, i. d. R. in Form von Referaten oder Seminararbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Arbeit ist innerhalb des von einer prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der prüfenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 10 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor aufgegeben und betreut. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte ebenfalls Themen vergeben und Bachelor-Arbeiten betreuen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung einer neuen Aufga-

benstellung ist innerhalb von vier Wochen nach Bescheid des Prüfungsamtes zu beginnen.

(5) Die Bachelor-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis dem Prüfungsamt auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der beiden Prüfern soll die Arbeit betreut haben. Einer der beiden Prüfern soll Professorin oder Professor sein. Kommt eine Einigung auf eine Note unter den Prüfern nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis (Abschlussarbeit) ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Thesis wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor aufgegeben und betreut. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte ebenfalls Themen vergeben und Master-Arbeiten betreuen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen; diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens vier Monate verlängert werden. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist innerhalb von vier Wochen nach Bescheid des Prüfungsamtes zu beginnen.

(5) Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(6) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis dem Prüfungsamt auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der beiden Prüfern soll die Arbeit betreut haben. Einer der beiden Prüfern soll Professorin oder Professor sein. Kommt eine Einigung auf eine Note unter den Prüfern nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Master-Kolloquium (Verteidigung der Master-Arbeit)

(1) Nach Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ verteidigen die Studierenden ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium von in der Regel 60 Minuten. Das Master-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung; sie geht mit einem Gewicht von 25 % in die Gesamtnote der Master-Thesis ein.

(2) Das Master-Kolloquium findet frühestens eine Woche und spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Master-Thesis durch das Prüfungsamt statt. Die Verteidigung beginnt mit einer etwa 30-minütigen Vorstellung der Master-Arbeit durch die Studierenden, woran sich eine 30-minütige Fachdiskussion anschließt. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:

1. die Prüfer der Master-Arbeit gemäß § 11 Abs. 7;
 2. ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) § 8 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsamt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß Absatz 2 und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor- bzw. Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Die Zulassung zu Praxissemester oder Auslandssemester im Bachelorstudiengang, Bachelor-Thesis und Master-Thesis ist an Zulassungsvoraussetzungen gebunden:

1. Zum Praxissemester bzw. zum Auslandssemester kann nur zugelassen werden, wer 105 der 120 CP aus den Prüfungen der ersten vier Regelsemester des Bachelor-Studiums gemäß Studienplan erreicht hat.
2. Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 CP aus den Prüfungen des Bachelor-Studiums gemäß Studienplan erreicht hat.
3. Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 CP aus den Prüfungen des Master-Studiums gemäß Studienplan erreicht hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Informatik. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor- bzw. Master-Prüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Sofern es Bewerbern nicht möglich ist, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(2) Die Bewertung der Leistung der Studierenden wird durch eine Note anhand der deutschen Notenskala von 1 bis 5 dokumentiert und im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Die Noten lauten:

Note 1: „Sehr gut“;
Note 2: „Gut“;
Note 3: „Befriedigend“;
Note 4: „Ausreichend“;
Note 5: „Nicht bestanden“.

Die Notenskala reicht von 1,0 bis 5,0. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die deutsche Note wird ergänzt durch einen ECTS-Grad, der Aufschluss gibt über das relative Abschneiden der Studierenden. Der ECTS-Grad ist im Diploma Supplement auszuweisen. Nach der ECTS-Skala erhalten die erfolgreichen Studierenden (deutsche Noten 1,0 bis 4,0) in der Regel folgende Grade:

Die besten 10 % bekommen ein
A („Excellent“).

Die nächsten 25 % bekommen ein
B („Very Good“).

Die nächsten 30 % bekommen ein
C („Good“).

Die nächsten 25 % bekommen ein
D („Satisfactory“).

Die schlechtesten 10 % bekommen ein
E („Sufficient“).

Die erfolglosen Studierenden (deutsche Note 5,0; „Nicht bestanden“) erhalten den ECTS-Grad F („Fail“/„Nicht bestanden“ - es sind erhebliche Verbesserungen nötig“).

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einer Gesamtnote zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten (CP) gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5: „Sehr gut“;
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5: „Gut“;
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5: „Befriedigend“;
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0: „Ausreichend“;
bei einem Durchschnitt
über 4,0: „Nicht ausreichend“.

ECTS-Grade einzelner Prüfungsleistungen werden nicht zu Durchschnittsgraden zusammengefasst.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, sofern die Bearbeitungszeit nicht in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängert wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Termin gemäß § 18 Abs. 5 wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen

werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss auf dem Weg über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Bachelor- oder Master-Prüfungen und die Bachelor- bzw. Master-Thesis mindestens mit der Note „Ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 Abs. 1, 3 und 4 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid vom Prüfungsamt, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 5).

(3) Haben Studierende die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag beim Prüfungsamt und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelor- oder Master-Prüfung gilt eine erstmals abgelegte mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelor-Thesis gemäß § 10 sowie für die Master-Thesis und das Master-Kolloquium gemäß § 11 bzw. § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks;
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe;
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;

im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes

sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen, Bachelor- und Master-Thesis

(1) Prüfungen außer der Bachelor- oder Master-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß § 10 bzw. § 11 kann nur einmal wiederholt werden und muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids vom Prüfungsamt über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Ein nicht bestanden Master-Kolloquium gemäß § 12 ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(5) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem akkreditierten Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, dessen Studieninhalte zu dem Curriculum des Bachelor- oder Masterstudiengangs enge fachliche Zusammenhänge aufweist.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder Master-Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(5) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem nach Anzahl der CP gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bachelor-Thesis geht dabei mit dem doppelten CP-Wert in die Gewichtung ein. Die Note für die Master-Arbeit setzt sich zusammen aus der Note für die schriftliche Leistung (mit einem Anteil an der Gesamtnote von 75 %) und der Note für die mündliche Leistung (Kolloquium, mit einem Anteil an der Gesamtnote von 25 %).

(2) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsamt in der Regel innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt ausgehändigt wird. Das Zeugnis enthält

1. Thema und Note der Bachelor- oder Master-Arbeit;
2. die Noten aller Prüfungsleistungen (Einzelausweis), einschließlich der gewählten Wahlpflichtmodule;
3. die Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelor- oder Master-Prüfung benötigte Studiendauer und die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzfächern gemäß Studien- und Prüfungsordnung in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Außerdem werden im Diploma Supplement die gemäß § 14 Abs. 3 errechneten ECTS-Noten ausgewiesen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Verleihung des akademischen Grades

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor- oder Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Worms und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Näheres regelt der Fachbereich.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Worms aufgenommen haben.

Worms, den 28. September 2006

Prof. Dr. Stefan Z i m m e r m a n n
Der Dekan
des Fachbereichs Informatik

Anlage zum Bachelor-Studiengang:

BACHELOR														
Mod.	Bezeichnung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		erstmalig angeboten
		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik													
1.1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	5											WS 2006/07
1.2	Datenstrukturen und Algorithmen			4	5									SS 2007
1.3	Grundlagen objektorientierter Programmiersprachen	4	5											WS 2006/07
1.4	Anwendungsentwicklung mit objektorientierten Programmiersprachen			4	5									SS 2007
2	Soft- und Hardwaresysteme													
2.1	Betriebssysteme					4	5							WS 2007/08
2.2	Datenbanken							4	5					SS 2008
2.3	Rechnernetze							4	5					SS 2008
3	Mathematik													
3.1	Analysis und Algebra	4	5											WS 2006/07
3.2	Statistik			4	5									SS 2007
4	Betriebliche IT-Systeme													
4.1	ERP-Systeme					4	5							WS 2007/08
4.2	FI/CO-Systeme							4	5					SS 2008
5	Business Engineering													
5.1	Software Engineering					4	5							WS 2007/08
6	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre													
6.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5											WS 2006/07
6.2	Organisation und Planung			4	5									SS 2007
6.3	Economic Theory and Politics	4	5											WS 2006/07
7	Spezielle Betriebswirtschaftslehre													
7.1	Distribution Management					4	5							WS 2007/08
7.2	Supply Chain Management							4	5					SS 2008
7.3	Marketing Basics und Marketing Intelligence					8	10							WS 2007/08
7.4	Handelscontrolling							4	5					SS 2008
8	Finanz- und Rechnungswesen													
8.1	Buchführung	4	5											WS 2006/07
8.2	Bilanzierung			3	5									SS 2007
8.3	Kostenrechnung			3	5									SS 2007
9	Sozialkompetenz													
9.1	Selbstmanagement							4	5					SS 2008
10	Vertiefungsrichtung													
10.1	Human Resource Management											4	5	SS 2009
10.2	Handelsmarketing											4	5	SS 2009
10.3	E-Commerce											4	5	SS 2009
11	Praxissemester/Auslandssemester													
11.1	Praxissemester									1	30			WS 2008/09
11.2	Auslandssemester *										30			WS 2008/09
12	Bachelor Thesis													
	Projekt Bachelor Thesis											1	12	SS 2009
	Kolloquium zur Bachelor Thesis												3	SS 2009
	Summen SWS / CP	24	30	22	30	24	30	24	30	1	30	13	30	

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden
CP Creditpoints (nach dem ECTS)

Anlage zum Master-Studiengang:

MASTER											
		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		erstmalig	
Mod.	Bezeichnung	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	angeboten	
1	Soft- und Hardwaresysteme										
1.1	Data Mining			4	5					SS 2008	
1.2	Web-Technologien/Verteilte Systeme			4	5					SS 2008	
2	Betriebliche IT-Systeme										
2.1	MES-Systeme	4	5							WS 2007/08	
2.2	Data Warehouse Management	4	5							WS 2007/08	
3	Software Management										
3.1	Software Projektmanagement	4	5							WS 2007/08	
3.2	Standard-Software-Auswahl			4	5					SS 2008	
4	Business Management										
4.1	Operative Planung, Business Plan	3	5							WS 2007/08	
4.2	Strategische Planung, Finanzplanung			3	5					SS 2008	
5	Distribution Management										
5.1	Marketing and Sales	4	5							WS 2007/08	
5.2	Handelsmanagement			4	5					SS 2008	
6	Rechnungswesen										
6.1	Bilanzierung	3	5							WS 2007/08	
6.2	Controlling			4	5					SS 2008	
7	Vertiefungsrichtung *										
7.1	Financial Engineering					4	5			WS 2008/09	
7.2	Service Oriented Architecture					4	5			WS 2008/09	
7.3	Unternehmenstrategien im Handel					4	5			WS 2008/09	
8	Projektstudium										
8.1	Projektstudium mit Kolloquium					3	20			WS 2008/09	
9	Master Thesis										
9.1	Projekt Master Thesis							1	30	SS 2009	
	Summen SWS / CP	22	30	23	30	11	30	1	30		

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden
CP Creditpoints (nach dem ECTS)

Sonstige Veröffentlichungen

8290.

Wechsel im Aufsichtsrat der Gartenschau Kaiserslautern (GSK) GmbH

In eigener Angelegenheit:

Gartenschau Kaiserslautern (GSK) GmbH,
HRB 3356 AG Kaiserslautern, teilt folgenden
Wechsel in seinem Aufsichtsrat mit:

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören an:

Oberbürgermeister Bernhard J. Deubig,
Vorsitzender
Landrat Rolf Künne
Prof. Gerhard Konrad
Rolf Jäger
Otto Urschel
Eva Lenz
Ingeborg Schüler
Silke Kretzschmar

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2006

Gartenschau Kaiserslautern (GSK) GmbH

8291.

Auflösung des Naturheilvereins Koblenz und Umgebung e.V.

Der Verein ist aufgelöst per 31. Dezember
2006. Evtl. Gläubiger werden aufgefordert,
ihre Forderungen bei dem Liquidator: Wolf-
gang Abt, Ravensteynstraße 134, 56076 Kob-
lenz, anzumelden.

Koblenz, den 29. Oktober 2006

Der Liquidator

8292.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von Arbeitnehmermitgliedern für den Prüfungsausschuss Zwischen- und Abschlussprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten und für den Prüfungsausschuss der Berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten für die Legislaturperiode vom 1. April 2007 - 31. März 2012

Die Bezirkszahnärztekammer Koblenz,
Bahnhofstraße 32, 56068 Koblenz, fordert
die in Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerk-
schaften und selbständigen Vereinigungen
von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufs-
politischer Zwecksetzung auf, bis zum
31. Dezember 2006 Vorschläge von Arbeit-
nehmermitgliedern für o.g. Prüfungsaus-
schüsse einzureichen.

Koblenz, den 31. Oktober 2006

Bezirkszahnärztekammer Koblenz

8293.

Planfeststellungsbeschluss zur Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen der BAB A 1 bei Wittlich und der B 327 bei Büchenbeuren im Planfeststellungsabschnitt II zwischen Platten und Longkamp einschließlich dem Zubringer Longkamp (bis zur B 50 alt bei Kommen) vom 28. Dezember 2000 - Az.: 02.2-1475-P 30/34/39/42

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landes-
betriebs Straßen und Verkehr Rheinland-
Pfalz vom 31. Oktober 2006, Az.: 02.2-

1475.1-P 30/35, ist der Plan für den Neubau
der Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen der
BAB A 1 bei Wittlich und der B 327 bei
Büchenbeuren im Planfeststellungsabschnitt
II zwischen Platten und Longkamp ein-
schließlich dem Zubringer Longkamp (bis
zur B 50 alt bei Kommen) vom 28. Dezember
2000, Az.: 02.2-1475-P 30/34/39/42, ergänzt
und geändert worden.

Mit dem Ergänzungs- und Änderungsbe-
schluss wird der Plan für den Neubau der
Bundesstraße Nr. 50 (B 50) zwischen der
BAB A 1 bei Wittlich und der B 327 bei
Büchenbeuren im Planfeststellungsabschnitt
II zwischen Platten und Longkamp ein-
schließlich dem Zubringer Longkamp (bis
zur B 50 alt bei Kommen) in der Fassung
vom 31. Oktober 2006 festgestellt.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich
auf die Gemarkungen Altrich, Platten,
Wengerohr, Ürzig, Maring-Novian, Erden,
Zeltigen-Rachtig, Wolf, Graach, Bernkas-
tel, Longkamp, Kommen, Beuren, Hund-
heim, Hinzerath, Kautenbach, Kleinich, Lös-
nich, Monzelfeld, Pilmeroth, Thalkleinich,
Wehlen und Oberkleinich. Er umfasst den
Neubau der Bundesstraße Nr. 50 von Platten
bis Zubringer Erden/Lösnich (Planungsbere-
ich A) sowie vom Zubringer Erden/Lösnich
bis Longkamp einschließlich dem sog. Zu-
bringer Longkamp bis zur B 50 alt bei Kom-
men (Planungsbereich B) von Bau-km ca.
71,137 bis Bau-km ca. 91,713.

Die Planergänzung und -änderung beinhal-
tet neben dem Nachweis der Vogelschutzver-
träglichkeit des Vorhabens zusätzliche Maß-
nahmen zur Gewährleistung der Verträglich-
keit in Bezug auf die Fledermausvorkommen
in den FFH-Gebieten „Kautenbachtal“ und
„Tiefenbachtal“ im Bereich von Bau-km ca.
83,3 bis Bau-km 87,4 (z.B. Herstellung von
Querungshilfen in Form von Unterführun-
gen und Grünbrücken sowie von Schutzwäl-
len und Leiteinrichtungen) sowie die Verle-
gung von landespflegerischen Maßnahmen,
die ursprünglich im Bereich des FFH-Gebie-
tes „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“
vorgesehen waren. Die Ergänzungsunterla-
gen tragen darüber hinaus aktuellen Rechts-
entwicklungen Rechnung. Damit wird das
vom Obergerverwaltungsgericht Rheinland-
Pfalz in seiner Entscheidung vom 9. Januar
2003, Az.: 1 C 10187/01.OVG, festgestellte
Vollzugshindernis beseitigt.

Über die im Planfeststellungsbeschluss vom
28. Dezember 2000 getroffenen Regelungen
hinaus wurden im Ergänzungs- und Ände-
rungsplanfeststellungsbeschluss folgende er-
gänzende und ändernde Verfügungen vorge-
nommen und Entscheidungen getroffen:

Befreiungen nach § 62 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundes-
straßenverwaltung) wurden gemäß § 62
BNatSchG Befreiungen von den Verbotstat-
beständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG für ver-
schiedene Tierarten erteilt, die nach Anhang
IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der EU-
Vogelschutzrichtlinie einem besonderen
Schutz unterliegen.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßen-
baulichen und wasserwirtschaftlichen Maß-
nahmen besteht aus den in den Anhängen 1
und 1 a des Planfeststellungsbeschlusses
aufgeführten, mit Feststellungsstempel und
Dienstsiegel versehenen Unterlagen.

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses
sind ferner die in den Anhängen 2 und 2 a
des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführ-
ten Unterlagen.

Entscheidung über gestellte Anträge

Die im Ergänzungs- und Änderungsverfah-
ren gestellten Anträge auf Durchführung ei-
nes vollständig neuen Planfeststellungsver-
fahrens für die gesamte Planung, auf Durch-
führung eines Erörterungstermins sowie auf
Erstellung weiterer Gutachten wurden
zurückgewiesen.

Auflagen, Vorbehalte

Über die bereits im Planfeststellungsbe-
schluss vom 28. Dezember 2000 in den Kapi-
teln B und C verfüigten Auflagen hinaus wur-
den dem Straßenbaulastträger nach § 74
Abs. 2 VwVfG weitere Auflagen vor allem
zur Sicherstellung von Belangen des Natur-
schutzes aufgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ergänzungs- und Änderungs-
planfeststellungsbeschluss kann innerhalb
eines Monats nach Zustellung Klage beim
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in
56068 Koblenz, Deinhardplatz 4, E-Mail-
Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich,
in elektronischer Form oder zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qua-
lifizierte signierte Datei gewährt, die den
Maßgaben der Landesverordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr vom 22. De-
zember 2003 (GVBl. 2004, S. 36, BS 320-1) in
der jeweils geltenden Fassung entspricht und
als Anhang einer elektronischen Nachricht
(E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Beklagten (das Land
Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Lan-
desbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-
Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäfts-
führer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068
Koblenz) den Kläger und den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll ei-
nen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sind innerhalb einer Frist von
sechs Wochen nach Klageerhebung anzuge-
ben. Das Gericht kann verspätetes Vorbrin-
gen zurückweisen. Der Klage nebst Anlagen
sollen so viele Abschriften beigelegt werden,
dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhal-
ten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Kla-
gefrist (Absatz 1) nur dann gewährt, wenn
die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser
Frist bei Gericht eingegangen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich
jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag
stellt, durch einen Rechtsanwalt oder
Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule
im Sinne des Hochschulrahmengesetzes
mit Befähigung zum Richteramt als Bevoll-
mächtigten vertreten lassen. Juristische
Personen des öffentlichen Rechts und
Behörden können sich auch durch Beamte
und Angestellte mit Befähigung zum Rich-
teramt sowie Diplomjuristen im höheren
Dienst, Gebietskörperschaften auch durch
Beamte oder Angestellte mit Befähigung
zum Richteramt der zuständigen Auf-
sichtsbehörde oder des jeweiligen kommu-
nalen Spitzenverbandes des Landes, dem
sie als Mitglied zugehören, vertreten las-
sen.

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine
aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf An-
ordnung der aufschiebenden Wirkung kann
nur innerhalb eines Monats nach Zustellung
des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g.
Gericht gestellt und begründet werden. Im
Übrigen gelten die vorstehenden Absätze 1-5
sinngemäß.

Offenlage der Planunterlagen

Der Planergänzungs- und Änderungsbeschluss vom 31. Oktober 2006 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 27. November 2006 bis 11. Dezember 2006 während der Dienststunden bei der

- Stadtverwaltung Wittlich,
Schloßstraße 11 in 54516 Wittlich
- Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues, Gestade 18
in 54470 Bernkastel-Kues
- Verbandsgemeindeverwaltung
Traben-Trarbach, Am Markt 3
in 56841 Traben-Trarbach
- Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1
in 54516 Wittlich
- Gemeindeverwaltung Morbach,
Bahnhofstraße 19 in 54497 Morbach

zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Planfeststellungsbehörde
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

schriftlich angefordert werden.

Koblenz, den 6. November 2006

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Der Leiter der Planfeststellungsbehörde
B ö t t c h e r

8294.**Änderung der Beitragsordnung
der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Ingenieurkammergesetzes (IngKammG) vom 21. Dezember 1978, zuletzt geändert am 8. März 2000 (GVBl. vom 14. März 2000, S. 90) hat die 55. Mitgliederversammlung am 1. Juni 2006 die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beschlossen. Die Beitragsordnung wurde um den § 5 a ergänzt. Diese Änderung hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Schreiben vom 29. September 2006 genehmigt. § 5 a wird hiermit bekannt gemacht.

§ 5 a

„Für Beratende Ingenieure, die bereits Mitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag pauschal 50,- EUR, soweit mit der anderen Kammer eine entsprechende wechselseitige Vereinbarung besteht.“

Mainz, den 18. Oktober 2006

Dr.-Ing. Hubert Verheyen
Präsident der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz

8295.**Änderung der Kostenordnung
der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**

Aufgrund des § 21 Abs.1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes (IngKammG) vom 21. Dezember 1978, zuletzt geändert am 8. März 2000 (GVBl. vom 14. März 2000, S. 90) hat die 55. Mitgliederversammlung am 1. Juni 2006 die Änderung der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beschlossen. Die Kostenordnung wurde um die §§ 12 a und 12 b ergänzt. Diese Änderung hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Schreiben vom 29. September 2006 genehmigt. Die §§ 12 a und 12 b werden hiermit bekannt gemacht.

**§ 12 a
Eintragungsgebühren für Mitglieder
anderer Ingenieurkammern**

Mitglieder von Ingenieurkammern eines anderen Bundeslandes zahlen für die Eintragung als Mitglied bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz pauschal 50,- EUR, soweit mit der anderen Kammer eine entsprechende wechselseitige Vereinbarung besteht. Für die Eintragung genügt die Vorlage einer Mitgliedsbestätigung derjenigen Kammer, bei der die Hauptmitgliedschaft geführt wird.

**§ 12 b
Eintragungsgebühren
für listengeführte Mitglieder
anderer Kammern in Listen
der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**

(1) Mitglieder von Ingenieurkammern eines anderen Bundeslandes, die dort in einer entsprechenden Liste geführt werden, zahlen für die Eintragung in die jeweilige Liste bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz pauschal 50,- EUR, soweit mit der anderen Kammer eine wechselseitige Vereinbarung besteht.

(2) Hinsichtlich der jährlichen Kosten für die Führung in der jeweiligen Liste gilt § 12 der Beitragsordnung entsprechend.

Mainz, den 18. Oktober 2006

Dr.-Ing. Hubert Verheyen
Präsident der Ingenieurkammer
Rheinland-Pfalz

Stellenausschreibungen**8296.**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT die ZENTRALSTELLE IT-MANAGEMENT, EGOVERNMENT, MULTIMEDIA UND VERWALTUNGSMODERNISIERUNG eingerichtet, die die Entwicklung im Bereich eGovernment und IT verantwortlich steuert und koordiniert. Die neue Zentralstelle wird die Landesregierung dabei unterstützen, die Qualität der Verwaltungsdienstleistungen ständig zu verbessern und eine moderne und effiziente Verwaltung zu gestalten. In der Zentralstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Leiterin/des Leiters des Referates IT 3
- „Zentrale Verfahrenssteuerung,
Controlling“ -**

zu besetzen.

Das Referat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Im Bereich der Projektsteuerung

- Bildung der ressortübergreifenden System- und Vorgehensziele,
- Gestaltung der Projektorganisationen,
- Entscheidung über die Freigabe, Fortführung, Erweiterung und Einstellung von ressortübergreifenden Projekten,
- Entwicklung und Überwachung von Strategien und Leitlinien.

Im Bereich des Controlling

- Quantifizieren der Ziele der Landesregierung durch Identifizierung von Kenndaten für Projekte,
- Ermittlung und Analyse von Abweichungen zwischen den Ist- und Planwerten (u. a. auch Benchmarking von Projekten),
- Erarbeitung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen,
- Total Quality Management,
- Sicherstellung der Kunden-, Prozess- und Mitarbeiterorientierung.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium, insbesondere in den Studiengängen Informatik oder Mathematik bzw. vergleichbarer Qualifikation sowie mehrjähriger einschlägiger Berufs- bzw. Projekterfahrung mit Führungs- und Budgetverantwortung. Wünschenswert sind zudem vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den Bereichen Projekt- und Qualitätsmanagement, strategische Planungstools, Personalführung und -entwicklung, KLR und Controlling, Präsentations- und Moderationstechniken sowie Betriebswirtschaft.

Die künftige Stelleninhaberin bzw. der künftige Stelleninhaber sollte die Bereitschaft besitzen, die Neuorganisation der IT-Strukturen und der Multimediapolitik in der Landesverwaltung in dem Aufgabengebiet fortlaufend kritisch zu begleiten und an effizienten und effektiven Projektstrukturen auszurichten.

Die Steuerung und das Controlling bestehender bzw. neuer ressortübergreifender Projekte der Landesregierung setzen eine besonderes ausgeprägte Eigeninitiative voraus. Daneben werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Projektorientierung, Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen erwartet.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist auch eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis möglich.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium des Innern und für Sport eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Arbeitszeitgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung familiärer bzw. persönlicher Belange. Das Ministerium des Innern und für Sport wurde im Rahmen des Audits „Beruf und Familie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einer ausführlichen Darlegung der Praxiserfahrungen sind unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und der **Kennziffer 03 041-1:322 Nr. 22.06** innerhalb von **zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung zu richten an das

**Ministerium des Innern
und für Sport
Personalreferat
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz**

8297.

Im Geschäftsbereich des MINISTERIUMS DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist für fünf Jahre die Stelle (§ 7 VFHG)

der Direktorin / des Direktors bei der Fachhochschule für Finanzen in Edenkoben (BesGr. B 2)

zu besetzen; der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Der Direktorin / dem Direktor obliegt neben der Leitung der Verwaltungsfachhochschule auch die Leitung der Landesfinanzschule. Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen / Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung ab Besoldungsgruppe A 15 bewerben, die die Voraussetzungen zur Bestellung zur Dozentin / zum Dozenten erfüllen. Erforderlich sind damit

- ein einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt sein müssen,
- die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die erforderliche pädagogische Eignung.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen werden innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung erbeten an das

**Ministerium der Finanzen
Personalreferat
Postfach 3320
55023 Mainz**

8298.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen wurde 1998 der Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB) eingerichtet. Dieser betreut und optimiert nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit ca. 1300 Bediensteten einen großen Teil des Grundvermögens des Landes Rheinland-Pfalz und setzt Bauvorhaben des Bundes und des Landes um. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1,3 Milliarden Euro. Der Landesbetrieb LBB besteht aus einer in Mainz angesiedelten Zentrale sowie weiteren sieben Niederlassungen.

Das MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ in MAINZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die ZENTRALE DES LBB in MAINZ

eine stellvertretende Geschäftsführerin / einen stellvertretenden Geschäftsführer

Der stellvertretenden Geschäftsführerin / dem stellvertretenden Geschäftsführer obliegt insbesondere die Betreuung des strategischen Geschäftsfeldes Baumanagement sowohl in der Spartenorganisation der Zentrale als auch auf Niederlassungsebene. Ferner beinhaltet der Dienstposten die Verantwortung für die technische Abwicklung der Bauprojekte (Termine / Kosten / Qualität) einschließlich der Verantwortung für das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsfeldes Baumanagement. Ein weiterer Aufgabenbereich besteht in der Wahrnehmung der koordinierenden Funktion auf Bundes- und Landesebene sowie auf der Ebene der Auftraggeber aus dem militärischen Bereich.

Wir suchen eine ausgewiesene Führungspersönlichkeit mit einer überdurchschnittlich gut abgeschlossenen technischen Hochschulausbildung, die zudem über mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung und/oder der privaten Wirtschaft verfügen sollte. Daneben sind sehr gute englische Sprachkenntnisse, u. a. im Hinblick auf die Bewältigung von Bauprojekten der Gaststreitkräfte, und darüber hinaus betriebswirtschaftliche Kenntnisse bzw. Erfahrungen erforderlich.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir Impulse für die konzeptionelle sowie strategische Fortentwicklung des Landesbetriebs LBB, insbesondere in den Bereichen Projekt-, Kosten-, Nachtrags- und Qualitätsmanagement.

Die Vergütung entspricht der Bedeutung der dargestellten Position und orientiert sich an der Einstufung nach der Besoldungsgruppe B3.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten sie bitte innerhalb der nächsten **drei Wochen** an das

**Ministerium der Finanzen
Personalreferat
Postfach 33 20
55023 Mainz**

8299.

Bei der neu geschaffenen „AGENTUR FÜR QUALITÄTSSICHERUNG, EVALUATION UND SELBSTÄNDIGKEIT VON SCHULEN (AQS)“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin/des Leiters der AQS

zu besetzen.

Dienstort ist derzeit Mainz.

Die AQS ist eine selbständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend und dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unmittelbar zugeordnet.

Die AQS versteht sich als Partner der rheinland-pfälzischen Schulen, wenn es um Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung schulischer Arbeit geht. Zu den Aufgaben der AQS gehört insbesondere die externe Evaluation des Systems Schule als Ganzes. Hierzu werden Erhebungen und Schulbesuche an allen rheinland-pfälzischen Schulen durchgeführt. Die am Schulleben beteiligten Akteure werden befragt, Lehr- und Lernsituationen beobachtet und die Ergebnisse zu einem Bericht zusammengefasst. Die Berichte bilden die Basis für Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht.

Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der AQS sind insbesondere:

- Leitung und Weiterentwicklung der AQS
- Umsetzung des bildungspolitischen Auftrages
- Zusammenarbeit mit dem für Bildungsfragen zuständigen Ministerium, den Referentinnen und Referenten der Abteilung Schulen der ADD und den Institutionen im Bildungsbereich
- Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Ländern der EU
- Repräsentation der AQS

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden erwartet:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Tätigkeit,
- Fach- und Sachkompetenz (vor allem fundierte Kenntnisse über die Qualität von Unterricht und über angemessenes erzieherisches Handeln; langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Funktionen im Bildungsbereich, Erfahrung in Planung, Implementierung und Evaluation von Bildungsprojekten und Modellversuchen einschließlich Finanzierungsfragen, Erfahrung mit internationalen Bildungsveranstaltungen, Erfahrung im Umgang mit Statistik),
- Sozial- und Kommunikationskompetenz (vor allem die ausgeprägte Fähigkeit

- zum Kommunizieren und Kooperieren mit schulischen und außerschulischen Gremien sowie Institutionen; Kritik- und Konfliktfähigkeit, sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit, Erfahrung in Personalplanung, -führung und -entwicklung),
- Fähigkeit zu strategischem Denken und Handeln, Teamfähigkeit und Beratungskompetenz (Erfahrung in der Mitarbeit und Leitung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen in unterschiedlichen Bereichen sind von Vorteil),
- Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen (Erfahrung in der Planung und Umsetzung von internetbasierten Geschäftsabläufen und Verfahren sind von Vorteil),
- Eingehende Kenntnisse über das Schulwesen, Bildungsstandards und das Qualitätsmanagement in Rheinland-Pfalz,
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität.

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die über mehrjährige Erfahrungen in der Leitung von Schulen und Bildungseinrichtungen oder einer Abteilung, eines Referates in einer oberen oder obersten Behörde verfügen.

Die Aufgabenerfüllung ist mit vielen Dienstreisen verbunden.

Bewerben können sich Beamte der Besoldungsgruppe A 16 oder vergleichbare Angestellte. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Bei Bewährung ist ein Aufstieg nach Besoldungsgruppe B 2 möglich.

Bitte bewerben Sie sich innerhalb einer Frist von **drei Wochen** schriftlich beim

**Präsident
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier**

8300.

Bei der FEUERWEHR- UND KATASTROPHENSCHUTZSCHULE RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich des Feuerwehr-Prüfdienstes die Stelle

einer Feuerwehrgeräteprüferin/ eines Feuerwehrgeräteprüfers

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Überprüfung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung der Feuerwehren
- Fachliche Beratung vor Ort
- Schulung von Feuerwehrgerätewarten
- Mitwirkung bei der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen
- Mitwirkung bei der Erledigung besonderer Aufgaben

Unsere Anforderungen:

- Gesellenbrief in einem für den feuerwehrtechnischen Bereich geeigneten Handwerk

- feuerwehrtechnische und feuerwehreinsatztaktische Kenntnisse
- Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement
- Sicherer Umgang mit dem Computer (insbesondere MS-Office-Produkte)
- Führerschein der Klasse B; Führerschein der Klasse C/CE ist wünschenswert
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen
- Wohnort im Prüfbezirk (Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Mayen-Koblenz, Neuwied und Westerwaldkreis) bzw. Bereitschaft, seinen Wohnort in diesen Bezirk zu verlegen

Die Eingruppierung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind dabei besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum **17. November 2006** an das

**Sachgebiet Personalwesen
der Feuerwehr- und
Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz
Postfach 20 10 37
56010 Koblenz**

8301.

Bei der VERBANDSGEMEINDE HEßHEIM, Rhein-Pfalz-Kreis, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 1. Juli 2007 wegen Ablauf der Wahlzeit und Eintritt des Amtsinhabers in den Ruhestand neu zu besetzen.

Zur Verbandsgemeinde Heßheim gehören 5 Ortsgemeinden mit ca. 9700 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am Sonntag dem 11. März 2007 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Heßheim für die Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl).

Hat bei dieser Wahl keine/kein Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 25. März 2007 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (11. März 2007) das 25. Lebensjahr vollendet hat,

- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur/Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 15/16 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 16 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Bewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 29. Januar 2007, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 62. Tag vor der Wahl (8. Januar 2007) im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Heßheim öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Es ist erwünscht, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihren/seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Heßheim nimmt. Sitz der Verwaltung ist in Heßheim.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenloser Nachweis der bisherigen Tätigkeiten) erbeten bis zum **10. Januar 2007** (keine Ausschlussfrist) an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim
Kennwort: Bürgermeisterwahl
z.Hd. des Wahlleiters
Herrn Bürgermeister Siegfried Fritsche
Hauptstraße 14
67258 Heßheim**

Bekanntmachungen der Gerichte

8302.

In der Nachlasssache Jakob Christian Schmidt, geb. 26. 5. 1881, Erblasser, wird der Erbschein des Amtsgerichts Lahnstein vom 7. Juli 1967 nach Jacob Christian Schmidt, geb. am 26. 5. 1881, insoweit für kraftlos erklärt, als er Karris Elard Schmidt als befreiten Vorerben zu 1/2-Anteil ausweist. Durch Eintritt der Nacherbfolge ist der Erbschein insoweit unrichtig geworden.

Lahnstein, den 28. September 2006

- 1 VI 103/67 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

8303.

In der Aufgebotssache Carina Schuth, Hauptstraße 47, 56575 Weißenthurm, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 2006 für Recht erkannt: 1. Das auf den Namen der Antragstellerin lautende Sparkassenbuch Nr. 532131 zu dem Sparkonto Nr. 1001201387, ausgestellt von der Raiffeisenbank Mittelrhein eG, Grabenstraße 7, 56575 Weißenthurm wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Antragstellerin zu tragen.

Andernach, den 26. Oktober 2006

- 6 C 688/06 - Das Amtsgericht

8304.

In der Aufgebotssache des Herrn Frank Müller, Werkstraße 2, 57537 Wissen, hat das Amtsgericht Betzdorf durch Urteil vom 25. Oktober 2006, Az.: 4 C 236/06, für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Wissen Blatt 2141 in Abt. III lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 30.000,- DM nebst 12 % Zinsen für die Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. November 2006

- 4 C 236/06 - Das Amtsgericht

8305.

In der Aufgebotssache Hermann Eichner, Bussardweg 18, 30880 Laatzen; Elisabeth Leininger, Rheingaustraße 8, 55257 Budenheim; Hildegard Leininger, Scheidswaldstraße 62, 60385 Frankfurt/Main; Antragsteller; Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Marcus Bastelberger, Ulmenhof 5, 56329 St. Goar; hat das Amtsgericht Bingen am Rhein am 10. Oktober 2006 für Recht erkannt: Der verloren gegangene Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bacharach Blatt 3590 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Bacharacher Volksbank e.G., Bacharach, jetzt Volksbank Nahetal e.G. in Bad Kreuznach, eingetragene Grundschuld von 10.225,84 EUR nebst 14 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO, wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 30. Oktober 2006

- 3 C 336/06 - Das Amtsgericht

8306.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Bitburg vom 26. Oktober 2006 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Speicher Blatt 2260 in Abt. III Nr. 2 für die ARAL-Aktiengesellschaft in Bochum eingetragene Grundschuld über 35.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für kraftlos erklärt worden.

Bitburg, den 2. November 2006

- 5 C 299/06 - Das Amtsgericht

8307.

Das auf Erwin Peglow lautende Sparbuch der Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Bankleitzahl 562 500 30, Nr. 331 038 29 68, ist kraftlos (Urteil vom 23. Oktober 2006).

Idar-Oberstein, den 2. November 2006

- 3 C 500/06 - Das Amtsgericht

8308.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 13. Oktober 2006 wurde der Grundschuldbrief bzgl. der Grundschuld i.H.v. 3500,- DM, eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 17165 in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Sparkasse Mainz in Mainz) für kraftlos erklärt.

Mainz, den 27. Oktober 2006

- 87 C 127/06 - Das Amtsgericht

8309.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 13. Oktober 2006 wurde der Hypothekenbrief bzgl. der Hypothek i.H.v. 48.000,- DM für Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln, Entschädigung: 2,5 % höchstens, befristete Geldbeschaffungskosten: 1%, Zinsen: 6,5 % u.U. 7% Zinsen jährlich, eingetragen im Grundbuch von Mainz Blatt 16510 Abt. III lfd. Nr. 2 für kraftlos erklärt.

Mainz, den 27. Oktober 2006

- 87 C 180/06 - Das Amtsgericht

8310.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 13. Oktober 2006 wurde der Grundschuldbrief bzgl. der Grundschuld i.H.v. 50.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Guntersblum Blatt 4124 in Abt. III lfd. Nr. 1 (eingetragene Grundschuldgläubigerin: Volksbank Guntersblum eingetragene Genossenschaft, Guntersblum) für kraftlos erklärt.

Mainz, den 27. Oktober 2006

- 87 C 185/06 - Das Amtsgericht

8311.

Der Grundschuldbrief hinsichtlich der im Grundbuch von Haßloch Blatt 15722 Abt. III Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige GmbH, jetzt Wüstenrot Bausparkasse AG, Ludwigsburg, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 26.000,- DM

(= 13.293,59 EUR) wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Oktober 2006

- 4 C 81/06 - Das Amtsgericht

8312.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Neustadt Blatt 13516 in Abt. III Nr. 3 für die Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, eingetragene Briefgrundschuld von 8180,67 EUR wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Oktober 2006

- 4 C 160/06 - Das Amtsgericht

8313.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Lambrecht Blatt 1686 in Abt. III unter Nr. 3 zugunsten der Allgemeinen Privatkundenbank AG (jetzt: GE Money Bank GmbH, Hannover) eingetragene Grundschuld in Höhe von 26.000,- DM (= 13.293,59 EUR) wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Oktober 2006

- 4 C 161/06 - Das Amtsgericht

Aufgebote

8314.

Die Eheleute Peter und Anita Börner, Koblenzer Straße 15 a, 57539 Bruchertseifen, und Herr Dieter Million, Koblenzer Straße 15, 57539 Bruchertseifen, vertreten durch den Notar Dr. Ulmen in 57610 Altenkirchen, haben das Aufgebot (Kraftloserklärung) folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief der im Grundbuch von Bruchertseifen Blatt 771 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld zu 120.000,- Deutsche Mark. Eingetragene Gläubiger der Grundschuld sind: a) Renate Million geb. Mater, geb. 15. 11. 1933, Bruchertseifen, und b) Josef Million, geb. 1. 1. 1932 in Bruchertseifen, a, b) zu je 1/2-Anteil. Der Brief ist gekennzeichnet mit Gruppe 02 Nr. 11660092.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, 11. Januar 2007, 9.30 Uhr**, Saal 109, beim Amtsgericht in 57610 Altenkirchen anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 18. Oktober 2006

- 71 C 258/06 - Das Amtsgericht

8315.

Aufgebot zur Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Die Eigentümer Eheleute Otto Augustin und Anna Maria Augustin geb. Klumb in Winterbach haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Winterbach Blatt 910 in Abt. III Nr. 1 und 2 jeweils eingetragene Grundschuld in Höhe von 2403,07 EUR und 1585,- EUR für die Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg beantragt.

Der Inhaber des jeweiligen Grundpfandrechtsbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **17. Januar 2007, um 8.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Ringstraße 79, Bad Kreuznach, Saal 408, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Kreuznach, den 25. Oktober 2006

- 2 C 1310/2006 - Das Amtsgericht

8316.

Frau Ursula Hähner geb. Gontermann, 63743 Aschaffenburg Häsbach, Spessartstraße 53, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Hövels Blatt 809 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 20.000,- DM nebst 9 % Zinsen für Raiffeisenbank 2000 eingetragene Genossenschaft in Altenkirchen.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Saal 512, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 2. November 2006

- 3 C 426/06 - Das Amtsgericht

8317.

Herr Paul Schäfer und Frau Lieselotte Schäfer, beide wohnhaft: 55425 Waldalgesheim, Provinzialstraße 36, haben das Aufgebot zur Ausschließung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 2714 (Mithaft in Waldalgesheim Blatt 2982 und Warmsroth Blatt 626) in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 für die Kreissparkasse Kreuznach zu Bad Kreuznach (jetzt: Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach) eingetragene Grundschuld von 20.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 19. Januar 2007, 8.30 Uhr**, in Saal 7, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 27. Oktober 2006

- 2 C 317/06 - Das Amtsgericht

8318.

In der Aufgebotsache 1. Thomas Hilkert, Hauptstraße 13, 76726 Gernersheim, Antragsteller; 2. Klaus Hilkert, Hauptstraße 13, 76726 Gernersheim, Antragsteller; wegen Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes hat das Amtsgericht Gernersheim folgendes Aufgebot erlassen: Die Antragsteller haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 6116789 Rheinland-Pfalz über 30.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Gernersheim (Amtsgericht Gernersheim) Bl. 1150 Abt. III Nr. 5, zugunsten der Aachener Bau-sparkasse AG in Aachen, beantragt, da der Grundschuldbrief abhanden gekommen sei.

Personen, die glauben Rechte aus dieser Urkunde herleiten zu können, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Donnerstag, den 11. Januar 2007, 9.00 Uhr**, beim Amtsgericht Gernersheim, 1. OG, Saal 1, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. Neben dem Aufgebot ergeht hiermit eine Zahlungssperre mit dem Verbot, Zahlungen an den Inhaber des Grundschuldbriefes zu leisten.

Gernersheim, den 13. Oktober 2006

- 1 C 290/06 - Das Amtsgericht

8319.

Herr Hermann Wolkenhaar, Mühlenstraße 113, 56170 Bendorf, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde/n: Sparkassenbuch Nr. 3702214291 der Sparkasse Koblenz mit einem Guthaben von 31.438,44 EUR beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotsstermin am **11. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Saal 111, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, anzumelden, da die Urkunde/n sonst für kraftlos erklärt werden kann/können.

Koblenz, den 10. Oktober 2006

- 162 C 2830/06 - Das Amtsgericht

8320.

Frau Christine Geisen, Mainzer Straße 101, 56068 Koblenz, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde/n: Grundschuldbriefe Gruppe 2 Nr. 5242076, 5242846 und 9396183 über 40.000,- DM nebst 15 % Zinsen, 18.500,- DM nebst 10 % Zinsen und 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen, jeweils zugunsten der Volksbank Mittelrhein eG, Koblenz, eingetragen im Grundbuch von Koblenz Blatt 10242 in Abt. 3 Nr. 2, 3 und 5 beantragt.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an der Urkunde geltend machen, diese spätestens im Aufgebotsstermin am **11. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Saal 111, vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, anzumelden und die Urkunde/n vorzulegen, da die Urkunde/n sonst für kraftlos erklärt werden kann/können.

Koblenz, den 23. Oktober 2006

- 162 C 3008/06 - Das Amtsgericht

8321.

Die Eigentümer Gregor Blumenstiel, Burggasse 10, 76863 Herxheim; Hermann-Josef Blumenstiel, Theodor-Sturm-Straße 16, 53919 Weilerswist; Eric Blumenstiel, Schloßbergstraße 88, 76857 Ramberg (Erben-gemeinschaft); haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes Gruppe 3 Nr. 009726 über 7000,- Deutsche Mark, ausgestellt über die im Grundbuch von Ramberg Blatt 212 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 und im Grundbuch von Ramberg Blatt 1063 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefhypothek für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hamburg, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. Januar 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmer-nummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Hypothekenbriefes erfolgen wird.

Landau, den 30. Oktober 2006

- 5 C 1329/06 - Das Amtsgericht

8322.

Die Sparkasse Südliche Weinstraße, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 2365618 über 50.000,- Deutsche Mark (i.W.: fünfzigtausend 00/100 Deutsche Mark), ausgestellt über die im Grundbuch von Vennigen (Amtsgericht Landau in der Pfalz) Band 24 Blatt 942 in Abt. III unter lfd.

Nr. 3 eingetragene Briefgrundschuld, verzinslich mit jährlich bis zu 16 % für die Volksbank Edenkoben eGmbH, in Edenkoben, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. Januar 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmer-nummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 30. Oktober 2006

- 5 C 1349/06 - Das Amtsgericht

8323.

Die Gläubigerin VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 2366058 über 80.000,- Deutsche Mark, ausgestellt über die im Grundbuch von Edenkoben Blatt 2574 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld für die Raiffeisenbank Hainfeld eG mit Sitz in Hainfeld, jetzt: VR Bank Südpfalz eG, beantragt.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 31. Januar 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau/Pfalz, Zimmer-nummer 517, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Landau, den 30. Oktober 2006

- 5 C 1377/06 - Das Amtsgericht

8324.

Die Volksbank Montabaur-Höhr-Grenzhausen eG, mit Sitz in 56410 Montabaur, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunden beantragt: a) Grundschuldbrief Nr. 7763341 zu der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2576 zugunsten des Herrn Günter Reuch, Montabaur, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 200.000,- DM nebst 14 % Zinsen p. a. seit dem 26. Juni 1981; b) Grundschuldbrief Nr. 10522275 zu der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2576 zugunsten der Volksbank Montabaur-Wallmerod eingetragene Genossenschaft in Montabaur, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 600.000,- DM nebst 15 % Zinsen p.a. seit dem 5. August 1987 und 5 % Nebenleistung einmalig; c) Grundschuldbrief Nr. 131156381 zu der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2576 zugunsten der Volksbank Montabaur-Wallmerod eingetragene Genossenschaft in Montabaur, eingetragenen Grundschuld in Höhe von 300.000,- DM nebst 15 % Zinsen p.a. seit dem 18. September 1992 und 5 % Nebenleistung einmalig.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an den Urkunden geltend machen, diese bis spätestens im Aufgebotsstermin am **Donnerstag, den 18. Januar 2007, 8.20 Uhr**, vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 8, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden können.

Montabaur, den 12. Oktober 2006

- 10 C 429/06 - Das Amtsgericht

8325.

Röchling Sustaplast KG mit Sitz in Lahnstein hat das Aufgebot zum Zwecke der

Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief Nr. 070213 zu der im Grundbuch von Nentershausen Bl. 1103 nach Abtretung am 20. Dezember 1962 zugunsten der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden in Abt. 3 unter laufender Nr. 2 eingetragenen Grundschuld i.H.v. 50.000,- DM nebst 10 % Zinsen p.a. seit dem 17. September 1962; Grundschuldbrief Nr. 070217 zu der im Grundbuch von Nentershausen Bl. 1103 nach Abtretung am 11. Dezember 1962 zugunsten der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden in Abt. 3 unter laufender Nr. 3 eingetragenen Grundschuld i.H.v. 50.000,- DM nebst 10 % Zinsen p.a. seit dem 20. September 1962; Grundschuldbrief Nr. 070231 zu der im Grundbuch von Nentershausen Bl. 1103 nach Abtretung am 11. Dezember 1962 zugunsten der Nassauischen Sparkasse in Wiesbaden in Abt. 3 unter laufender Nr. 4 eingetragenen Grundschuld i.H.v. 20.000,- DM nebst 10 % Zinsen p.a. seit dem 31. Oktober 1962.

Hiermit ergeht die Aufforderung an alle, die Rechte an den Rechten bzw. den Urkunden geltend machen, diese bis spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 18. Januar 2007, 8.25 Uhr** vor dem Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstr. 47, Saal 8, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst mit den Rechten ausgeschlossen werden können, da die Urkunden sonst für kraftlos erklärt werden können.

Montabaur, den 3. November 2006

- 10 C 576/05 -

Das Amtsgericht

8326.

Frau Anita Zimmermann geb. Velten, Im Tälchen 1, 56397 Dürrholz-Daufenbach, vertreten durch den Notar Dr. Kaul mit Sitz in Selters/Ww., hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Dürrholz Blatt 1334 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Dürrholz Flur 5 Nr. 66, Ackerland, Auf der Hundelust, Größe; 1365 qm, beantragt. Im Grundbuch ist Louise Klaas, Christian Heyberg, Philipp Klaas, jeweils zu 1/5-Anteil und Anna Katharina Klaas, Peter Klaas, Dorothea Klaas, Christian Heyberg, Louise Heyberg und Helene Heyberg, jeweils zu 1/15-Anteil als Eigentümer eingetragen. Nach glaubhaft gemachten Angaben sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer verstorben.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Freitag, den 10. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, Saal 123, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen, da andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 19. Oktober 2006

- 4 C 601/06 -

Das Amtsgericht

8327.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG mit Sitz in Frankfurt am Main hat beantragt, den folgenden Grundpfandrechtsbrief über das im Grundbuch von Irlich Blatt 2848 zugunsten der Deutschen Bank AG, Filiale Neuwied, eingetragene Grundpfandrechtsrecht für kraftlos zu erklären: Briefgrundschuld zu 66.000,- DM nebst Jahreszinsen von 15%, eingetragen in Abt. III unter lfd. Nr. 2.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf **Freitag, den 10. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Saal 123, Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundschuldbrief unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 19. Oktober 2006

- 4 C 1354/06 -

Das Amtsgericht

8328.

Die Firma Schuh-Import und Export GERLI GmbH mit dem Sitz in Merzalben, vertreten durch den Geschäftsführer Sven Andersson, Waldfischbacher Straße 49, 66978 Leimen, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 13971431 ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens für Merzalben Blatt 1036 eingetragene, nachfolgend aufgeführte Briefgrundschuld Abt. III unter lfd. Nr. 10 über 1.000.000,- DM (= 511.291,88 EUR) für 1. Gustav Andersson, geb. 14.12.1922, Leimen; 2. Bruno Heim, geb. 27.1.1941, Merzalben; 3. Harald Arenth, geb. 7.9.1946, Merzalben; zu 1-3 als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB beantragt. Als Eigentümer des belasteten Grundbesitzes ist im Grundbuch die Firma Schuh-Import und Export GERLI GmbH, Merzalben, eingetragen.

Der oder die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. Januar 2007, vormittags 9.15 Uhr**, Zimmer 235 vor dem Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 25. Oktober 2006

- 2 C 416/06 -

Das Amtsgericht

8329.

Die Raiffeisenbank Westeifel eG, Teichstraße 24, 54614 Schönecken, vertreten durch die Vorstände Herbert Hermes und Heinrich Theis sowie Frau Elvira Dunkel, Ringweg 26, 54673 Neuenburg, Antragsteller, vertreten durch Notar Friedhelm Hildesheim, Bitburg, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Sevenig (Our) Blatt 574 in Abt. III Nr. 1 und im Grundbuch von Roscheid Blatt 443 Abt. III Nr. 1 für die Raiffeisenbank Westeifel eG in Schönecken über 20.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Freitag, den 12. Januar 2007, 9.15 Uhr**, Sitzungssaal I, 1. OG, Zi. 118 im Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Prüm, den 1. November 2006

- 6 C 368/06 -

Das Amtsgericht

8330.

Hans und Herbert Lerch, Rotbachstraße 80, 54295 Trier, Antragsteller, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes Gruppe 6 Nr. 104192 über die im Grundbuch von St. Matthias Blatt 4886 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld von 100.000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für die eingetragene Gläubigerin Ärztekammer Nordrhein, Ärzteversorgung, Düsseldorf, jetzt Nordrheinische Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf, beantragt.

Es ergeht an die Inhaber des Briefes bzw. deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, Rechte bis spätestens in dem auf **Freitag, den 19. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 56, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2 - 6, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden und den Brief vorzulegen, andernfalls der Brief für kraftlos erklärt wird.

Trier, den 16. Oktober 2006

- 7 C 386/06 -

Das Amtsgericht

8331.

Die Eigentümer 1. Herr Paul Ludwig, geb. am 13. 1. 1933, wohnhaft in 56820 Nehren, Kirchstraße 7, 2. Frau Maria Veronika, genannt Mia, Schmitz geb. Ludwig, geb. am 22. 2. 1931, wohnhaft in 54534 Großlittgen, Gartenstraße 12, 3. Frau Elfriede Helena Bohr geb. Ludwig, geb. am 17. 10. 1929, wohnhaft in 54526 Landscheid-Burg Salm, Hof Wolfskaul, 4. Frau Ursula Angela Schmitz geb. Ludwig, geb. am 14. 9. 1936, wohnhaft in 54531 Eckfeld, Auf dem Büchel 6, vertreten durch Notar Dr. jur. Thomas Endres mit dem Amtssitz in Wittlich, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Deutscher Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 42012 bezüglich des in Großlittgen Blatt 767 unter Abt. III Nr. 2 sowie des in Großlittgen Blatt 980 unter Abt. III Nr. 1 wie folgt eingetragenen Rechts: Fünftausend Deutsche Mark fällige Briefgrundschuld, verzinslich mit zehn vom Hundert jährlich für die Kreissparkasse Bernkastel-Wittlich in Wittlich. Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 26. November 1959 (UR.Nr. 2067/1959 des Notars JR. Hess in Wittlich) eingetragen in Blatt 767 am 22. Dezember 1959 und in Blatt 980 am 19. August 1966.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 12.00 Uhr**, Zimmer 219, 2. Obergeschoss, vor dem Amtsgericht 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 63, unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Wittlich, den 23. Oktober 2006

- 4 C 212/06 -

Das Amtsgericht

Insolvenzverfahren

8332.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Turbo-Motors Abgastechnik GmbH, ehemals Puderbacher Straße 8, 56317 Urbach, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 21 IN 71/99, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 88.746,35 EUR. Es ist ein Massebestand von 14.216,23 EUR verfügbar.

Koblenz, den 6. November 2006

A. Lieser
Insolvenzverwalter

8333.

In dem Insolvenzverfahren AVANTAGE - Marketing GmbH-Gesellschaft für Immobilienmanagement und -marketing, Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße 22, 56751 Polch (HRB 4528), vertreten durch: Rainer Berenz, Alter Weg 3, 56759 Laubach (Liquidator), wird das Verfahren gemäß § 207 InsO nach

Anhörung der Gläubigerversammlung und der Massegläubiger mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Mayen, den 16. Oktober 2006

- 7 IN 30/00 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

8334.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Krone Spezialitäten Vertriebs GmbH, Gaustraße 21-23, 55411 Bingen am Rhein (HRB 2596), vertreten durch: Gerd Schönberger, Ulmenstraße 3, 55218 Ingelheim (Geschäftsführer), wird nach Abhaltung des Schlusstermins und Vollzug der Schlussverteilung durch den Konkursverwalter aufgehoben. Die Post- und Telegrafensperre wird aufgehoben.

Bingen am Rhein, den 2. November 2006

- 3 N 30/94 - Das Amtsgericht

8335.

In dem Konkursverfahren Georg Geiling & Co. AG, Mainzer Straße 33-35, 55422 Bacharach (Bingen 1310 jetzt AG Mainz 21310), vertreten durch: 1. Ernst Geiling-Rasmus, Mittlerer Flurweg 66 b, 55543 Bad Kreuznach (Vorstand), wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf **Dienstag, den 19. Dezember 2006, 10.00 Uhr**, Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein.

Bingen am Rhein, den 9. Oktober 2006

- 3 N 8/95 - Das Amtsgericht

8336.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der BVG Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, ehemals Im Scharenbüchel 2, 53577 Neustadt, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Neuwied, 13 N 116/97, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 144.544,77 EUR in der Rangklasse 2, 230,08 EUR in der Rangklasse 3 und 117.258,46 EUR in der Rangklasse 6. Es ist ein Massebestand in Höhe von 49.455,81 EUR verfügbar.

Koblenz, den 6. November 2006

A. Lieser
Insolvenzverwalter

8337.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willi Bauer, Elbinger Weg 7, 68307 Mannheim, früherer Inhaber des Magic-Musik-Zirkus, Stockholmer Straße, Speyer, Konkursverwalter: RA Frank Berner, P4, 1-3, 68161 Mannheim, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Ludwigshafen, den 30. Oktober 2006

- 3 N 28/97 - Das Amtsgericht

8338.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CS Catering Service für Großküchentechnik Management GmbH wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender

Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, wird bestimmt auf: **Donnerstag, den 18. Januar 2007, 10.00 Uhr**, Saal VII, Erdgeschoss Amtsgericht Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird auf 13.240,91 EUR nebst 980,81 EUR MwSt.-Ausgleich und der ihm zu erstattende Auslagenbetrag auf 593,10 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 30. Oktober 2006

- 3 N 95/97 - Das Amtsgericht

8339.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IK Bauindustrie- und Kommunalbau GmbH, Sausenheimer Straße 5, 67269 Grünstadt, Geschäftsführer: Lothar Scheffel, Villastraße 12, 67317 Altleiningen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird anberaumt auf **Montag, 27. November 2006, 9.35 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Geschoss I, Zimmer XI. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen.

Ludwigshafen, den 8. September 2006

- 3 N 223/97 - Das Amtsgericht

8340.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Campanile GmbH & Co. KG, Ludwigshafen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, wird auf **Donnerstag, den 18. Januar 2007, 10.30 Uhr**, Saal VIII, Erdgeschoss Amtsgericht Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, bestimmt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird auf 35.896,07 EUR nebst 2658,97 EUR MwSt.-Ausgleich und der ihm zu erstattende Auslagenbetrag auf 593,10 EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 30. Oktober 2006

- 3 N 152/98 - Das Amtsgericht

8341.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Campanile Verwaltungs GmbH, Turmstraße 8, 67059 Ludwigshafen, Konkursverwalter: RA Peter Depré, O4, 13-16, 68161 Mannheim, wird das Konkursverfahren gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Ludwigshafen, den 30. Oktober 2006

- 3 N 158/98 - Das Amtsgericht

8342.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intek Innovative Wassertechnik GmbH, August-Heller-Straße 8, 67065

Ludwigshafen, Az.: 3 IN 111/94, findet mit Datum vom 7. Dezember 2006 Schlusstermin statt. Die Schlussverteilung erfolgt nach dem Schlusstermin und wird gemäß § 188 InsO bekannt gegeben: Zu berücksichtigende Restforderungen gemäß § 61 I Nr. 1 KO: 183.117,89 EUR; zu verteilender Betrag: 183.117,89 EUR; zu berücksichtigende Forderungen gemäß § 61 I Nr. 2 KO: 1094,16 EUR; zu verteilender Betrag: 1094,16 EUR; zu berücksichtigende Forderungen gemäß § 61 I Nr. 6 KO: 880.685,02 EUR; zu verteilender Betrag ca. 43.650,91 EUR; dies entspricht einer Quote von ca. 4,96 %.

Mannheim, den 30. Oktober 2006

Der Konkursverwalter

8343.

Das Nachlasskonkursverfahren über den Nachlass des am 17. 11. 1996 in Neuwied verstorbenen Dr. med. Mourched Chahoud, zuletzt wohnhaft in 56566 Neuwied, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Neuwied, den 19. Oktober 2006

- 13 N 42/97 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

8344.

Eheleute a) Bernd Godde, geb. am 28. 8. 1944, b) Mandy Protze-Kälberer geb. Protze, geb. am 7. 8. 1963, beide wohnhaft in 56588 Waldbreitbach, Klosterstraße 17:

Durch notariellen Vertrag vom 20. September 2006, UR Nr. 1520/2006 A des Notars Dr. Andree Adler, Neuwied, haben die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

Neuwied, den 25. Oktober 2006

- 3 GR 626 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

8345.

Freundeskreis Bücherstadt Edenkoben e.V., Sitz: Edenkoben.

Landau, den 25. Oktober 2006

- VR 30030 - Das Amtsgericht

8346.

Congregation of Teresian Carmelites e.V. (CTC), Neuwied.

Montabaur, den 27. Oktober 2006

- 6 VR 20082 - Das Amtsgericht

8347.

Wir für Pottum e.V., Pottum.

Montabaur, den 31. Oktober 2006

- 6 VR 20083 - Das Amtsgericht

8348.

Förderverein Fußball und Jugend Gückingen e.V., Gückingen.

Montabaur, den 30. Oktober 2006

- 6 VR 20084 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 8349 bis 8465 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8349.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, dem 8. Februar 2007, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Blatt 3318 lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 255/4, Gebäude- und Freifläche, Villastraße 1, 667 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienhausbungalow, Lager/Werkstätte und einem Zweifamilienhaus bebaut ist). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 160.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 19. Oktober 2006

- K 34/2006 - Das Amtsgericht

8350.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 16565 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Januar 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 47,0/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Andernach Flur 25 Nr. 53/25, Gebäude- und Freifläche, Breitestraße 115, 19,05 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Büro/Praxis im 1. Obergeschoss, ca. 103 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16560 bis Blatt 16594); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums

Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juni 1994; übertragen aus Blatt 16559; eingetragen am 9. September 1994. Sondernutzungsrecht: Kfz-Freiabstellplatz Nr. 44, 45, 46, Kfz-Abstellplatz in Tiefgarage Nr. 24, eingetragen am 31. Januar 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 53.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG, § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 26. Oktober 2006

- 9 K 80/04 - Das Amtsgericht

8351.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 8502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Flur 25 Nr. 1718/171, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 22, 2,54 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 25 Nr. 171/2, Gebäude- und Freifläche, Moltkestraße 16A, Güntherstraße 24, 24A, 2,17 Ar. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß § 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) lfd. Nr. 4 des Best.Verz.: 91.860,- EUR; b) lfd. Nr. 6 des Best.Verz.: 184.140,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 26. Oktober 2006

- 9 K 9/06 - Das Amtsgericht

8352.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blätter 9264, 9265 und 9266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9264 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 362/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1420/6, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 7, Größe: 340 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, die Wohnfläche beträgt: 72,22 qm; Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9265 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 362/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1420/6, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 7, Größe: 340 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum im Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, die Wohnfläche beträgt: 72,22 qm; Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9266 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 276/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 1420/6, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 7, Größe: 340 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Keller; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 die Wohnfläche beträgt 55,04 qm; **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Raum: E 07, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: bezüglich Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9264 auf 83.400,- EUR; bezüglich Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9265 auf 83.400,- EUR; bezüglich Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 9266 auf 64.700,- EUR. Im Versteigerungstermin am 21. Oktober 2005 erfolgte Zuschlagsversagung aus Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 26. Oktober 2006

- K 37/04 - Das Amtsgericht

8353.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hardenburg Blatt 803 eingetragene, nachstehend bezeichnete Sondereigentumsrecht lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 225,20/1000 an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Flurstück 270/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt genutzt, Kaiserslauterer Straße 335, Größe: 1450 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, nebst Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, die Wohnfläche beträgt ca. 89,30 qm; **am Dienstag, dem 8. Mai 2007, 9.00 Uhr**, Raum: E 06, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 25. Oktober 2006

- K 49/05 - Das Amtsgericht

8354.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 7139 eingetragene, nachstehend bezeichnete Sondereigentumsrecht lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 26,51/100 an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Leininger Straße 12, Größe: 139 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III (1. Dachgeschoss des Gebäudes), die Wohnfläche beträgt 79,90 qm; **am Freitag, dem 11. Mai 2007, 9.00 Uhr**, Raum: E 07, im Gerichtsgebäude Seebacher Straße 2, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Dürkheim, den 25. Oktober 2006

- K 19/06 - Das Amtsgericht

8355.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Wershofen Blatt 1112 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Flur 32 FlSt. 26/1, Landwirtschaftsfläche, 2819 qm; Hinter Ürschenberg, **am Dienstag, dem 16. Januar 2007, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1410,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 6. November 2006

- 6 K 1/06 - Das Amtsgericht

8356.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Kaltenborn Blatt 25 eingetragene Grundstück Flur 8 Nummer 24, Hofraum, Im Seifen 3, 1190 qm, **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 4 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 120.000,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 25. Oktober 2006

- 6 K 20/06 - Das Amtsgericht

8357.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rosenheim Blatt 1263 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Mai 2007, 13.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Rosenheim 7) Flur 14 Nr. 130/3, Grünland, im Acker, 0,26 Ar; 8) Flur 14 Nr. 132/3, dto., 0,24 Ar; 9) Flur 14 Nr. 134/3, dto., 0,15 Ar; 10) Flur 14 Nr. 99, Freifläche, Grünland, im Acker, 9,51 Ar; 11) Flur 14 Nr. 101/2, dto., 6,35 Ar (Mehrfamilienhaus; im Acker 6 a, b, c). Festgesetzte Verkehrswerte: zu 7) 900,- EUR; zu 8) 800,- EUR; zu 9) 500,- EUR; zu 10) 127.000,- EUR; zu 11) 123.000,- EUR (ab 1. März 2007 im Internet: www.hanmark.de). Im Versteigerungstermin am 30. Oktober 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 25. Mai 2005.

Betzdorf, den 31. Oktober 2006

- 11 K 46/05 - Das Amtsgericht

8358.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sprendlingen Blatt 5264 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Sprendlingen Flur 22 Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 22, 914 qm, **am Donnerstag, 22. Februar 2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 227.000,- EUR (zweihundertsiebenundzwanzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit ca. 108 qm Wohnfläche und einer Einliegerwohnung im Keller von ca. 74 qm, Baujahr 1983.

Bingen am Rhein, den 10. Oktober 2006

- 4 K 33/05 - Das Amtsgericht

8359.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen-Büdesheim Blatt 5153 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Bingen-Büdesheim Flur 14 Nr. 345, Gebäu-

de- und Freifläche, Karlstraße 2, 226 qm, **am Mittwoch, 14. Februar 2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 255.000,- EUR (zweihundertfünfundfünfzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, befinden sich auf dem Grundstück ein zweigeschossiges, unterkellertes Zweifamilienwohnhaus, ein Nebengebäude, eine PKW-Unterstellfläche sowie ein Innenhof.

Bingen am Rhein, den 10. Oktober 2006

- 4 K 53/05 - Das Amtsgericht

8360.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sprendlingen Blatt 57/03 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an Grundstück Sprendlingen Flur 11 Nr. 21/11, Gebäude- und Freifläche, Ober-Hilbersheimer Straße, 879 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem bestehenden Wohnhaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche SN 1; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 1. Oktober 1987 und 22. März 2005; **am Mittwoch, 24. Januar 2007, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 128.000,- EUR (einhundertachtundzwanzigtausend Euro). Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um ein eingeschossiges Einfamilienwohnhaus in Fertigbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und teilweise ausgebautem Kellergeschoss, Baujahr 1966.

Bingen am Rhein, den 4. September 2006

- 4 K 63/05 - Das Amtsgericht

8361.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Treis Blatt 3096 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Februar 2007, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 1 Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 4, 3,98 Ar. Verkehrswert: 18.000,- EUR. Bis auf die Außenfassade befinden sich im Bereich des Ober- und Dachgeschosses keine werterheblichen Gewerke mehr. Die Räume im Ober- und Dachgeschoss sind aufgrund des Brandes und der eindringenden Löschwasser- und Niederschlagsfeuchtigkeit nahezu vollständig zerstört worden (Brandruine).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a I ZVG wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 8. Januar 2007.

Cochem, den 26. Oktober 2006

- 1 K 53/05 - Das Amtsgericht

8362.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Beuren Blatt 1366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 5. Februar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 14 Nr. 74, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Unterdorfstraße 7, 13,88 Ar,

Verkehrswert: 87.000,- EUR. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit Scheune, Baujahr ca. 1900, im Ortskern; Doppelgarage, Baujahr ca. 1950; Scheunenausbau zu Wohnzwecken ca. 1960; insgesamt mittlerer, teilweise instandsetzungsbedürftiger Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 30. Oktober 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 30. Oktober 2006

- 1 K 58/05 - Das Amtsgericht

8363.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettenleidelheim Blatt 1975 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 10. Januar 2007, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 254/1000 an Grundstück Flurstück 146/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 0,0225 ha; Flurstück 146/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 0,0478 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 (laut Gutachten: 3 ZKB mit ca. 95 qm Wohnfläche). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 58.000,- EUR. Nähere Informationen auch unter www.versteigerungs-pool.de.

Grünstadt, den 19. Oktober 2006

- 1 K 31/06 - Das Amtsgericht

8364.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbrombach Blatt 789 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. Januar 2007, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Oberbrombach Flur 19 Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Im Eck 2, 9,06 Ar (Bauernhaus mit Stall und Scheune). Verkehrswert: 54.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Eheleute Edgar und Charlotte Galle**, Oberbrombach, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 18. September 2006

- 11 K 62/02 - Das Amtsgericht

8365.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nahbollenbach Blatt 1783 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 12. Februar 2007, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Nahbollenbach Flur 4 Flurstück 101/1, Gebäude- und Freifläche, Kloppestraße 4, 1,52 Ar; Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Nahbollenbach Flur 4 Flurstück 1/3, Gebäude- und Freifläche, Kloppestraße 4, 0,78 Ar; Best.Verz.Nr. 3 Gemarkung Nahbollenbach Flur 4 Flurstück 1/5, Gebäude- und Freifläche, Kloppestraße 4, 0,18 Ar (Einfamilienhaus); Verkehrswert: insgesamt als

wirtschaftliche Einheit: 48.000,- EUR. Best. Verz.Nr. 4 Gemarkung Nahbollenbach Flur 5 Flurstück 342/1, Laubwald, Im Wingertsberg, 5,15 Ar (Waldfläche); Verkehrswert: 206,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 14. September 2006

- 11 K 108/04 - Das Amtsgericht

8366.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mettweiler Blatt 627 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. Januar 2007, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Mettweiler Flur 4 Flurstück 224/1, Gebäude- und Freifläche, Petersberg 22, 9,25 Ar (Mehrfamilienhaus). Verkehrswert: 196.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Thomas Wiertz**.

Idar-Oberstein, den 10. August 2006

- 11 K 109/04 - Das Amtsgericht

8367.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Wirschweiler Blatt 1229 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohneigentum **am Montag, dem 5. Februar 2007, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Wirschweiler Flur 7 Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Im Unterdorf 18, 20, 9,06 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Doppelgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. SE II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1228 bis Blatt 1229); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch derzeitige Eigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 670A; eingetragen am 19. Juni 1996 (Wohnung mit Garage und separater Doppelgarage). Verkehrswert: 137.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Wilfried Neumann**.

Idar-Oberstein, den 8. September 2006

- 11 K 56/05 - Das Amtsgericht

8368.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 4310 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohneigentum **am Montag, den 8. Januar 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 146,53/10.000 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 2 Flurstück 48/39, Gebäude- und Freifläche, Haidweg 2, 4, 6, 8, Wagnersweg 17, 19, 21, 82,79 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses Nr. 6 sowie dem Kellerraum im Untergeschoss, die im Aufteilungsplan mit der Ziffer 47 bezeichnet ist und dem Sondernutzungsrecht an den mit den Ziffern 62 bis 73 bezeichneten KFZ-Stellplätzen; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4264 bis 4319); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte bis 2. Grades der Seitenlinie oder bei Erwerb und Veräußerung durch den jeweiligen Gläubiger des erstgestellten Grundpfandrechts; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 2. November 1984. (Eigentumswohnung im Haus Haidweg 4). Verkehrswert: 23.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Udo Meyer**, Waldems.

Idar-Oberstein, den 3. November 2006

- 11 K 74/05 - Das Amtsgericht

8369.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Regulshausen Blatt 651 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. März 2007, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Regulshausen Flur 12 Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Regulshausener Straße 43, 9,01 Ar (Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss); Verkehrswert: 271.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Marco Trautmann** und **Julia Trautmann**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 16. Oktober 2006

- 11 K 114/05 - Das Amtsgericht

8370.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brücken Blatt 1585 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. Februar 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Brücken Flur 15 Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Hirchenberg, 6,41 Ar (Bauplatz). Verkehrswert: 23.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Heino** und **Jessika Glaab geb. Straker**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 14. September 2006

- 11 K 6/06 - Das Amtsgericht

8371.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herrstein Blatt 1694 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. Februar 2007, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Herrstein Flur 7 Flurstück 12/25, Gebäude- und Freifläche, Dietersbachstraße, 7,62 Ar (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 197.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Walter** und **Irene Pappenheim**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 19. September 2006

- 11 K 17/06 - Das Amtsgericht

8372.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hoppstädten (Weiersbach) Blatt 3032 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. Februar 2007, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Hoppstädten BV-Nr. 2 Flur 23 Flurstück 200/40, Gebäude- und Freifläche, In der Gass 13, 516 qm (Einfamilienhaus mit ehem. Stall u. Scheune, Doppelgarage), Verkehrswert: 35.000,- EUR; BV-Nr. 1 Flur 23 Flurstück 40/1, Gebäude- und Freifläche, In der Gass 13, 756 qm (Hinterland zum Hausgrundstück), Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Jürgen Charissé**, Hoppstädten-Weiersbach.

Idar-Oberstein, den 21. September 2006

- 11 K 25/06 - Das Amtsgericht

8373.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7407 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. Februar 2007, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 35 Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 132, 5,57 Ar (Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau und Garage). Verkehrswert: 167.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Sefcat Azizaj** zu 14/30-Anteil und **Afordita Azizaj** zu 16/30-Anteil.

Idar-Oberstein, den 14. September 2006

- 11 K 26/06 - Das Amtsgericht

8374.

Im Wege der Zwangsvollstreckung nach § 180 ZVG (Aufhebungsversteigerung) soll das im Grundbuch von Frankenstein Blatt 250 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Dienstag, 27. Februar 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Flurstück 898, Gebäude- und Freifläche, An der Rußhütte 15, 1812 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 93.000,- EUR. Gemäß Gutach-

ten: Wohnhaus mit Garage, Baujahr 1955, voll unterkellert, Unterhaltungstau, Wohn- bzw. Nutzflächen: EG 66 qm, DG 51 qm, Spitzboden 21 qm (Stellfläche).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. April 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Jürgen Friedrich Nabinger**, Frankenstein, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 18. Oktober 2006

- 2 K 293/04 - Das Amtsgericht

8375.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schneckenhausen Blatt 649 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 1. März 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Schneckenhausen Blatt 649 Gemarkung Schneckenhausen Flurstück 101/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 44, zu 485 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 151.635,- EUR; gemäß Gutachten: ehemalige Gaststätte mit Wohnung, Saal und Garagen sowie Nebengebäuden, nicht mehr bewohnt und derzeit leerstehend, Gutachten beruht auf Außenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Mai 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Werner Wagner**, Kaiserslautern, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 2 K 308/04 - Das Amtsgericht

8376.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenstein Blatt 993 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 23. Januar 2007, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Frankenstein Flurstück 728/4, Gebäude- und Freifläche, Schliertal, 1750 qm, laut Wertgutachten Haus Nr. 379. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 130.000,- EUR. Der Zuschlag ist auch zu einem Gebot unter 50 % des Verkehrswertes möglich (§ 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Dezember 2005 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Gennadi und Lidia Woronzow** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 3 K 214/05 - Das Amtsgericht

8377.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 506 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, 22. Januar 2007, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde Weilerbach Flurstück 101/2, Gebäude- und Freifläche, Sandhübel 4, 370 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 190.000,- EUR.

Eigentümer bei Anordnung: **Marija Feick**.

Laut Schätzer: Mehrfamilienhaus, Garage, Teilunterkellerung, ausgebautes Dachgeschoss, insgesamt 269 qm Wohnfläche.

Der Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswerts ist gesetzlich zulässig.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 5 K 29/05 - Das Amtsgericht

8378.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 21924 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentum **am Dienstag, dem 9. Januar 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 21924 204/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flurstück 560/21, Gebäude- und Freifläche, Salzstraße 8, 116 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 13. OG und an einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 94.000,- EUR. Laut Schätzer: 3. OG, Wohnfläche ca. 72 m², Baujahr ca. 1989.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Februar 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Czarnecki, Thomas**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 1 K 20/06 - Das Amtsgericht

8379.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterberg Blatt 2766 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Januar 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Otterberg Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 42, 100 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 88.000,- EUR. Laut Schätzer: 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus, teilweise unterkellert mit Anbau, Baujahr 1930, 1936, Anbau 1953, Nutzfläche EG (ehem. Backstube mit Laden) 95,1 m², Wohnflächen: OG 108 m², DG 83,8 m², Instandhaltungstau.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Lang, Hans und Monika**, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. Oktober 2006

- 1 K 102/06 - Das Amtsgericht

8380.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24916 und 24954 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Raumeigentumsrechte **am Donnerstag, dem 22. Februar 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

(a) Miteigentumsanteil von 22/10.000stel an dem Grundstück Kaiserslautern Flurstück 2807/23, Verkehrsfläche, Gersweilerweg, zu 1 qm; 2807/24, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerweg 1, 3, 5, 7, Haspelstraße 10, 12,

Ludwigstraße 65, zu 7161 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 16 bezeichneten Räumlichkeiten im Erdgeschoss (Apartment) und dem Kellerraum H 16 im Kellergeschoss. (b) Miteigentumsanteil von 22/10.000stel an dem Grundstück Kaiserslautern Flurstück 2807/23, Verkehrsfläche, Gersweilerweg, zu 1 qm; 2807/24, Gebäude- und Freifläche, Gersweilerweg 1, 3, 5, 7, Haspelstraße 10, 12, Ludwigstraße 65, zu 7161 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 54 bezeichneten Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss (Apartment) und dem Kellerraum H 54 im Kellergeschoss. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): je 14.000,- EUR; gemäß Gutachten: je Einzimmer-Apartments mit Kochnische und Duschbad, je 21,32 qm Wohnfläche, keine Innenbesichtigung erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Juli 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **George Samani und Karin Samani**, Sindelfingen, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 18. Oktober 2006

- 2 K 93/06 - Das Amtsgericht

8381.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 15922 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 30. Januar 2007, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemeinde 1. Kaiserslautern Flurstück 2571, Gebäude- und Freifläche, Hilgardring 11, Am Schlittweg 11, 13, 1982 qm; 2. Kaiserslautern 2571/6, Gebäude- und Freifläche, Hilgardring 9, 3717 qm; 2571/7, Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße, 27 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): zu 1.) 938.000,- EUR; zu 2.) 684.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. Mai 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die **Immobilien-Entwicklungs- und Verkaufsgesellschaft mbH** in Frankfurt am Main eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 30. Oktober 2006

- 2 K 74/06 - Das Amtsgericht

8382.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 25645 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Montag, dem 8. Januar 2007, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

1331/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kaiserslautern Flurstück 1999/11, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Sturm-Straße 3, 272 qm; Flurstück 1999/2, Gebäude- und Freifläche, Buchenlochstraße 66, 66a, 2763 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. B 10. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 32.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. August 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Klaudia und Helmut Huthmann** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Oktober 2006

- 3 K 104/06 - Das Amtsgericht

8383.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schopp Blatt 64 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 8. Januar 2007, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 726/25 der Gemarkung Schopp, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 21, zu 443 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 112.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. August 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Jochen Horst Eberle** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 20. Oktober 2006

- 4 K 111/06 - Das Amtsgericht

8384.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 22370 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Dienstag, dem 23. Januar 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Erbbaurecht bis 31. Dezember 2087 an dem Grundstück Kaiserslautern Flurstück 3047/5, Gebäude- und Freifläche, Hertelsbrunnenring, zu 4096 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 90.000,- EUR. Laut Schätzer: unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet.

Erbbauberechtigte bei Anordnung: **Edytha Krieger**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 5 K 17/06 - Das Amtsgericht

8385.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn Blatt 63 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 25. Januar 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Hirschhorn Flurstück 1176, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 105, zu 860 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 112.000,- EUR. Laut Schätzer: massiv gebautes Zweifamilienhaus mit voller Unterkellerung, teilweise Kellerräume als Wohnraum genutzt, Baujahr 1936/38, ca. 137 qm Wohn- und Nutzfläche.

Eigentümer bei Anordnung: **Dieter Werner Hofmann**.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Oktober 2006

- 5 K 70/06 - Das Amtsgericht

8386.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederberg Blatt 1068 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 109, versteigert werden.

„Einfamilienhaus“ lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurstück 634/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 587 qm, wie folgt festgesetzt: 74.000,- EUR (in Worten: vierundsieb-

zigtausend Euro); „Einfamilienhaus“ lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurstück 636/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 507 qm, wie folgt festgesetzt: 63.000,- EUR (in Worten: dreiundsechzigtausend Euro); „Verkehrsfläche“ lfd. Nr. 4 Flur 1, Flurstück 774/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A zu 037 qm, wie folgt festgesetzt: 2000,- EUR, (in Worten: zweitausend Euro) sowie „Bau- platz“ lfd. Nr. 5 Flur 1 Flurstück 645/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 341 qm, wie folgt festgesetzt: 56.000,- EUR (in Worten: sechshundertsechzigtausend Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 6 Flur 1 Flurstück 676/165, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 525 qm, wie folgt festgesetzt: 230,- EUR (in Worten: zweihundertdreißig Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 7 Flur 1 Flurstück 675/185, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 1A, zu 320 qm, wie folgt festgesetzt: 480,- EUR (in Worten: vierhundertachtzig Euro); „Waldfläche“ lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 657/354, Waldfläche, Im Schlinggraben, zu 160 qm, wie folgt festgesetzt: 240,- EUR (in Worten: zweihundertvierzig Euro) und „Waldfläche“ lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 658/185, Waldfläche, Im Schlinggraben; zu 698 qm, wie folgt festgesetzt: 1050,- EUR (in Worten: eintausendfünfzig Euro). Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 stellen eine wirtschaftliche Einheit dar, da mit einem einheitlichen Bauwerk überbaut (Gruppenverkehrswert „Einfamilienhaus“ = 137.000,- EUR). Die Grundstücke insgesamt stellen eine wirtschaftliche Einheit dar (Gesamtverkehrswert „Einfamilienhaus nebst unbebauten Flächen“ = 197.000,- EUR.) Es handelt sich lt. Gutachten um bebaute (eingeschossiges, zzt. eigengenutztes Einfamilienhaus, vermutlich um 1945) und unbebaute Grundstücke in Koblenz-Niederberg. Anmerkungen des Gutachters: Da das Wohnhaus nur kurz von innen besichtigt werden konnte, können nur eingeschränkte Angaben über die Grundrisseinteilung und deren Ausstattungsmerkmale gemacht werden. Der Zustand des Objekts ist zwar noch bewohnbar, aber überwiegend nicht mehr zeitgemäß. Unmittelbar im Anschluss an das Gebäude befindet sich ein kleines, gemauertes, aber nicht mehr nutzbares Schwimmbecken. Ferner befindet sich in der Nähe des Wohngebäudes ein quasi im Rohbau befindlicher Schuppen und eine Abfallgrube. Im Bereich der privaten Zufahrt befindet sich eine Bau- ruine. Es besteht nach den (von außen) erkennbaren Gegebenheiten ein erheblicher Unterhaltungsstau mit erheblichem Investitionsbedarf. Die Außenanlagen und die sonstigen Anlagen befinden sich ebenfalls in einem vernachlässigten Pflege- und Unterhaltungszustand. Die ermittelten Werte unterstellen ein sog. Gesamtangebot. Bei sog. Einzelausgeboten wäre zusätzlich zu berücksichtigen, dass es sich dann um „gefangene Grundstücke“ ohne Erschließung handelt. Die postalische Lagebezeichnung der bebauten Grundstücke lautet: „Neuer Weg 17“. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 25. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 27. Oktober 2006

- 21 K 68/05 - Das Amtsgericht

8387.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Lay Blatt 2074 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 22. März 2007, 14.00 Uhr**, im

Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

BV Nr. 2 Flur 4 Flst. 1165, Gebäude- und Freifläche, Lückenstraße 25, 353 m². Verkehrswert: 200.000,- EUR (i.W. zweihunderttausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Untergeschoss und Garage. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 2. November 2006

- 21 K 112/05 - Das Amtsgericht

8388.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nörtershausen Blatt 1409 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (Wohnungseigentum) **am Donnerstag, dem 4. Januar 2007, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

„Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus nebst Sondernutzungsrecht an der Terrasse und an dem KFZ-Stellplatz Nr. 26“, lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 52/1000-stel am Grundstück Nörtershausen Flur 4 Flst. 189/2, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, zu 1610 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (im Haus 2) im Untergeschoss, nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet (Sondernutzungsrechte sind eingeräumt). Verkehrswert: 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro). Es handelt sich lt. Gutachten um ein zzt. leerstehendes Objekt (Eigentumswohnung mit ca. 55 qm Wohnfläche) im Untergeschoss rechts eines Mehrfamilienhauses (vermutliches Baujahr 1996; Bergstraße 24-28a) mit 6 Wohneinheiten im Ortsteil Pfaffenheck der Gemeinde Nörtershausen. Die Wohnung besteht aus 1 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum und Terrasse. Der Zustand des Sondereigentums ist vermutlich durchschnittlich. Der Wohnung ist ein Sondernutzungsrecht an der Terrasse und an dem KFZ-Stellplatz Nr. 26 zugeordnet. Am Gemeinschaftseigentum besteht ein deutlicher Unterhaltungsstau. Die Außenanlagen sind in ortsüblichem Umfang vorhanden (u.a. Hofbefestigung aus Betonverbundpflaster, Gartenanlagen). Die Eigentumswohnung befindet sich postalisch im Haus Nr. 2 (Hausnummer 26). Eine Beschränkung nach § 12 WEG ist nicht gegeben, da keine entsprechende Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen ist. Bes. Hinweis des Gutachters: Das Objekt konnte nicht von innen besichtigt werden. Die gesamte Wertermittlung/-festsetzung kann daher nur unter Vorbehalten durchgeführt werden. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden; bzgl. der Werthaltigkeit von Sondernutzungsrechten, die im Verkehrswert zu berücksichtigen sind, wird i.E. verwiesen auf die Angaben im Gutachten und den Inhalt der Eintragungsbe- willigung nebst evtl. Änderungen. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 27. Oktober 2006

- 21 K 18/06 - Das Amtsgericht

8389.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/3-Anteil des im Grundbuch von Medard Blatt 1121 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücks **am Freitag, dem 23. Februar 2007, vormittags 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

1/3-Anteil Abt. I Nr. 1 b an dem Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Medard Flur 11 Flst. 48, Grünland, Hutung, Leuchtberg, 4167 qm. Zusatz: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück. Verkehrswert: 626,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Michael Wolfgang George** zu 1/3-Anteil.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10% des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten.

Kusel, den 3. November 2006

- 2 K 42/06 - Das Amtsgericht

8390.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemmerich Blatt 735 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Gemmerich Flur 4 Flurstück 10/3, Gebäude- und Freifläche, Winterwerber Straße 3, Größe: 284 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Gemmerich Flur 4 Flurstück 175/2, Gebäude- und Freifläche, Winterwerber Straße, Größe: 2 qm; **am Dienstag, dem 6. Februar 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Die Grundstücke sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus sowie ein- bis zweigeschossigen ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 114.949,- EUR bezüglich Flur 4 Flurstück 10/3 und 51,- EUR bezüglich Flur 4 Flurstück 175/2. In dem Termin kann der Zuschlag auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 23. Oktober 2006

- 6 K 17/04 - Das Amtsgericht

8391.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Sondernheim Blatt 1783 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20/1000 an dem Grundstück Gemarkung Sondernheim Flurstück 2713, Gebäude- und Freifläche, Im Oberwald 40+42, 44+46, Größe: 3241 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20; es sind Sondernutzungsrechte an Terrassen, KFZ-Doppelparkern, Stellflächen in der Tiefgarage, Stellflächen im Freien begründet; laut Gutachten befindet sich das vorgenannte Sondereigentum in einem Mehrfamilienhaus mit der Straßenbezeichnung: (Sondernheim); es besteht angeblich ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 64 b bezeichneten Stellplatz auf der unteren Stellfläche des Doppelparkers 64 in der Tiefgarage. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: erstmalige Veräußerung des derzeitigen Eigentümers, Veräußerung an Ehegatten,

an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 60.100,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 30. Dezember 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 17. Januar 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 26. September 2006

- 4 K 298/2005 - Das Amtsgericht

8392.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 3098 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 200/1000 an dem Grundstück Gemarkung Ramstein Flurstück 4096/5, Gebäude- und Freifläche, Miesenbacher Straße 19, zu 0,0443 ha; Gemarkung Ramstein Flurstück 4096/4, Verkehrsfläche L 356, zu 0,0016 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 63.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Oktober 2006

- K 76/04 - Das Amtsgericht

8393.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönenberg Blatt 1150 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Schönenberg Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche, Sander Straße 14, Größe: 1071 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumlichkeiten im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an Terrasse „1“; sep. Einfamilienhaus, Baujahr 1999. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 140.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. September 2006

- K 60/05 - Das Amtsgericht

8394.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Martinshöhe Blatt 1105 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Martinshöhe Flurstück 484/43, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 21, zu 0,0913 ha; Mehrfamilienhaus; 3 Wohnungen, Friseursalon und Doppelpelarge; Fertigstellungsbedarf. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 330.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28. September 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. September 2006

- K 90/05 - Das Amtsgericht

8395.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermiesau Blatt 667 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Obermiesau Flurstück 61/1, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße 71, zu 0,0442 ha, nach Gutachten Einfamilienhaus mit Garage (Scheune); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 70.000,- EUR. BV-Nr. 2 Gemarkung Obermiesau Flurstück 62/01, Gebäude- und Freifläche, St. Wendeler Straße 71, zu 0,0920 ha; Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 38.000,- EUR. 2. Termin i.S. §§ 74 a, 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Oktober 2006

- K 96/05 - Das Amtsgericht

8396.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ramstein Blatt 1069 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Ramstein BVZnr. 1 Flurstück 2168/11, Hof- und Gebäudefläche, Hubertusstraße 4, 450 qm; BVZnr. 3 Flurstück 2168/149, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße 4, 55 qm; **am Montag, dem 15. Januar 2007, 8.00 Uhr**, Sitzungssaal I im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BVZnr. 2: 135.000,- EUR; BVZnr. 3: 4600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 25. Oktober 2006

- K 9/06 - Das Amtsgericht

8397.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blatt 3151 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 3242/1, Gebäude- und Freifläche, Zur Melckerei, zu 0,0917 ha; Wohnhaus, 3 Wohnungen, 3 Garagen. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 380.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Oktober 2006

- K 31/06 - Das Amtsgericht

8398.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vogelbach Blatt 808 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal 201, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Vogelbach Flurstück 167/20, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 5, zu 0,1194 ha; 5 Reihenhäuser. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 950.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 6. Oktober 2006

- K 32/06 - Das Amtsgericht

8399.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10914 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. Dezember 2006, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 10,6/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 944/2, Gebäude- und Freifläche, Heinigstraße 39, zu 216 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen im 2. OG und dem Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 (2-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Flur, Abstellraum im Treppenhaus, Wohnfläche ca. 66 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 78.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 11. Oktober 2006

- 3 K 188/01 (G) - Das Amtsgericht

8400.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11890 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 25. Januar 2007, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 1355/10.000 an dem Grundstück Flst.Nr. 1367/1, Gebäude- und Freifläche, Kanalstraße 52, zu 248 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und der Empore im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. VIII (2 ZKB, Wohngalerie mit interner Treppe, ca. 94 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 96.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze von Amts wegen versagt.

Ludwigshafen, den 27. Oktober 2006

- 3 K 5/04 (S) - Das Amtsgericht

8401.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 10322 und 10327 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Blatt 10322 43/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 804/6, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 15, zu 653 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (laut Gutachten ETW, 1 ZKB, Balkon, ca. 40 qm); Blatt 10327 4/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 804/6, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 15, zu 653 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.500,- EUR für Blatt 10322 und 2170,- EUR für Blatt 10327 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 30. Oktober 2006

- 3 K 199/04 - Das Amtsgericht

8402.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11325 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 25. Januar 2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 131/1000 an dem Grundstück Ludwigshafen Flst.Nr. 1717, Gebäude- und Freifläche, Gräfenaustraße 34, zu 222 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (2 ZKB, 2. OG, ca. 52 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 53.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze von Amts wegen versagt.

Ludwigshafen, den 27. Oktober 2006

- 3 K 29/05 (S) Das Amtsgericht

8403.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 8609 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 19. Januar 2007, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 952/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fl.St.Nr. 888/6, Hof- und Gebäudefläche, Bgm.-Kutterer-Straße 12, zu 976 qm; Fl.St.Nr. 869/40, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 67, zu 400 qm; Fl.St.Nr. 869/41, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße, zu 403 qm; Fl.St.Nr. 888/7, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Kutterer-Straße 14, zu 632 qm; Fl.St.Nr. 888/8, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Straße 69, zu 619 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. OG des Hauses A nebst Keller im Aufteilungsplan bez. mit Nr. A 17, sowie Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 39 (laut Gutachten: ETW, 3 ZKB, ca. 90 qm, Lage: Bgm.-Kutterer-Straße 12).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 92.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Oktober 2006

- 3 K 45/05 - Das Amtsgericht

8404.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 2387 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. Februar 2007, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof 1) Flst.Nr. 3715/3, Gebäude- und Freifläche, Hans-Sachs-Straße 34, zu 313 qm (eingeschossiges Gewerbeobjekt, ca. 282 qm Nutzfläche); 2) Flst.Nr. 3715/4, Gebäude- und Freifläche, Hans-Sachs-Straße, zu 219 qm (unbebautes Grundstück); 3) Flst.Nr. 3715/5, Gebäude- und Freifläche, Hans-Sachs-Straße, zu 208 qm (unbebautes Grundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 63.000,- EUR für 1), 57.000,- EUR für 2) und 39.000,- EUR für 3) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Oktober 2006

- 3 K 159/05 (S) - Das Amtsgericht

8405.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12279 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. Februar 2007, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 168/1000 an dem Grundstück Mundenheim Flst.Nr. 673/11, Hof- und Gebäudefläche, Rheingönheimer Straße 54, zu 229 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG nebst Terrasse sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (4 ZKB, Terrasse, ca. 102 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 100.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 27. Oktober 2006

- 3 K 193/05 (S) - Das Amtsgericht

8406.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7599 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Finthen Flur 2 Flurstück 43/4, Gebäude- und Freifläche, Aubachstraße, 516 qm; 2 zu 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 43/3, Verkehrsfläche, Aubachstraße, 260 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 350.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss und angebauter Doppelgarage. Wohn-/Nutzfläche: EG ca. 75 qm, DG ca. 54 qm, Keller ca. 65 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. August 2006

- 260 K 7/05 - Das Amtsgericht

8407.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Nackenheim Blatt 3598 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. Februar 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

3 Nackenheim Flur 2 Flurstück 29/9, Gebäude- und Freifläche, Gartenfeldstraße 15, 250 qm; 4 Nackenheim Flur 2 Flurstück 76/10,

Gebäude- und Freifläche, Gartenfeldstraße 15, 8 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 3: 148.500,- EUR; lfd. Nr. 4: 1500,- EUR; insgesamt: 150.000,- EUR. Laut Sachverständigen-gutachten handelt es sich um ein Einfamilien-wohnhaus mit Anbau und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Oktober 2006

- 260 K 94/05 - Das Amtsgericht

8408.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 5860 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Februar 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 20/1000 an Grundstück Hechtsheim Flur 6 Flurstück 522/5, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 2, 3589 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 10. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 67.000,- EUR. Laut Sachverständigen-gutachten befindet sich die ca. 48 qm große 2-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 24. Oktober 2006

- 260 K 174/05 - Das Amtsgericht

8409.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2462 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 383, Landwirtschaftsfläche, Im Rosental rechts dem Weg, Größe: 1956 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 382, Landwirtschaftsfläche, Im Rosental rechts dem Weg, Größe: 2030 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ettringen Flur 4 Flurstück 279, Landwirtschaftsfläche, Ober der Zäppig, Größe: 462 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Ettringen Flur 6 Flurstück 300/102, Landwirtschaftsfläche, In der Sang, Größe: 1180 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 575/159, Waldfläche, Im Linberg, Größe: 1108 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Ettringen Flur 4 Flurstück 248/2, Landwirtschaftsfläche, Unter Tompen, Größe: 2042 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 249/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter Wallem, Größe: 1877 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 335/4, Landwirtschaftsfläche, Am Vordersen Hasenborn, Größe: 1067 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 349/60, Landwirtschaftsfläche, Unterm Sensberg, Größe: 898 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 435/1, Landwirtschaftsfläche, In der Engelskaul, Größe: 1357 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Ettringen Flur 11 Flurstück 30/1, Landwirtschaftsfläche, An der Trift, Größe: 1370 qm; **am Mittwoch, dem 7. Februar 2007, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St.-Veit-Straße 38, versteigert werden.

Landwirtschaftsflächen/Waldflächen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 18.416,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 18. Oktober 2006

- 2 K 33/06 - Das Amtsgericht

8410.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niedermendig Blatt 4390 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Niedermendig Flur 10 Flurstück 141/9, Gebäude- und Freifläche, Thürer Straße 14b, Größe: 119 qm; **am Montag, dem 29. Januar 2007, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St.-Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Wohnhaus mit ca. 115 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 51.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 19. Oktober 2006

- 2 K 38/06 - Das Amtsgericht

8411.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Naunheim Blatt 1077 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Naunheim Flur 23 Flurstück 10/5, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 14, Größe: 1012 qm; **am Freitag, dem 26. Januar 2007, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St.-Veit-Straße 38, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 130.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 17. Oktober 2006

- 2 K 56/06 - Das Amtsgericht

8412.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchesch a) Blatt 687, b) Blatt 866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 687 (1/2-Anteil) lfd. Nr. 4 Gemarkung Kirchesch Flur 1 Flurstück 108, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 254 qm; b) Blatt 866 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirchesch Flur 1 Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 69, Größe: 1957 qm; **am Freitag, dem 2. Februar 2007, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Nebengebäuden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 201.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 30. Oktober 2006

- 2 K 58/06 - Das Amtsgericht

8413.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters Blatt 1982 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. März 2007, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Selters Miteigentumsanteil von 8536/60240 an lfd. Nr. 1 Flur 40 Flurst. 132/3, Gebäude- und Freifläche, Bruchweg 17, 8,40 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (laut Gutachten handelt

es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses). Verkehrswert: 60.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG sind in diesem Termin nicht mehr zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 6. November 2006

- 14 K 123/04 - Das Amtsgericht

8414.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Breitenau Blatt 676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Februar 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Breitenau lfd. Nr. 4 Flur 1 Flurst. 57/7, Gebäude- u. Freifläche, Kirchstraße 15, 7,26 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem unterkellerten Haupthaus mit Wohnungsausbau und Garage). Verkehrswert: 122.020,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 26. Oktober 2006

- 14 K 35/06 - Das Amtsgericht

8415.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Goldhausen Blatt 547 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. Februar 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Goldhausen lfd. Nr. 1 Flur 11 Flurst. 852/7, Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 51, 5,54 Ar (laut Gutachten bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert: 75.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 27. Oktober 2006

- 14 K 67/06 - Das Amtsgericht

8416.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Fahr Blatt 1175 BV-Nr. 1 Flur 2 Nr. 463, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 76, 1,13 Ar; BV-Nr. 2 Flur 2 Nr. 467, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 76, 0,57 Ar; laut Gutachten bebaut mit Fachwerkhaus mit Bruchsteinkeller, renovierungsbedürftig. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 45.000,- EUR/2900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. August 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 3. Januar 2007, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 20. Oktober 2006

- 13 K 72/05 - Das Amtsgericht

8417.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Breitscheid Blatt 2202 BestVerz.Nr. 2 Flur 26 Nr. 3/1, Bauplatz, Dasbacher Straße, 12,00 Ar, laut Gutachten Baugrundstück, Ausbaurkosten sind zu erwarten. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 45.600,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 31. Januar 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 31. Januar 2007, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 23. Oktober 2006

- 13 K 11/06 - Das Amtsgericht

8418.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Grundbuch von Fahr Blatt 1391 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 556, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 77, 0,58 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 561, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 77, 0,48 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 564, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 77, 0,44 Ar; lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 565, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 77, 0,27 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 2 Nr. 575, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 77, 1,13 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 2 Nr. 559, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 75, 0,50 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 2 Nr. 560, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 75, 0,86 Ar; lfd. Nr. 10 Flur 2 Nr. 576, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 75, 0,98 Ar; lfd. Nr. 11 Flur 2 Nr. 577, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße 75, 1,69 Ar; 2. Grundbuch von Fahr Blatt 1328 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 562, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße, 0,43 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 563, Gebäude- und Freifläche, Fahrer Straße, 0,28 Ar; 3. Grundbuch von Fahr Blatt 1123 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 558/2, Gebäude- und Freifläche, An der Fahrer Straße 73, 1,13 Ar; laut Gutachten ca. im Jahre 1687 errichtetes eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus, unterkellert, 3-4 Stellplätze vorhanden. Der bauliche Zustand des Gebäudes ist nicht zufriedenstellend. Reparaturen und Modernisierungsbedarf stehen in hohem Maße an. Es besteht Denkmalschutz für die Gesamtanlage. Im Baulastenverzeichnis ist die Vereinigungsbaulast eingetragen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 556 auf 16.100,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 561 auf 21.100,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 564 auf 4580,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 2 Nr. 565 auf 2810,- EUR; lfd. Nr. 6 Flur 2 Nr. 575 auf 1750,- EUR; lfd. Nr. 8 Flur 2 Nr. 559 auf 21.900,- EUR; lfd. Nr. 9 Flur 2 Nr. 560 auf 37.700,- EUR; lfd. Nr. 10 Flur 2 Nr. 576 auf 10.200,- EUR; lfd. Nr. 11 Flur 2 Nr. 577 auf 1580,- EUR; 1/2-Anteil lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 562 auf 2235,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 563 auf 1455,- EUR; 1/2-Anteil lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 558/2 auf 2940,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 27. Februar 2006 bzw. 15. Mai 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 5. März 2007, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Neuwied, den 23. Oktober 2006

- 13 K 39/06 - Das Amtsgericht

8419.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Döttesfeld Blatt 1081 BestVerz. Nr. 1 Flur 2 Nr. 51, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 8, 2,46 Ar; Nr. 2 Flur 2 Nr. 52, Erholungsfläche, Schützenstraße 8, 0,81 Ar; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden, im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 21.500,- EUR / 3500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. August 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 7. Februar 2007, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 20. Oktober 2006

- 13 K 103/06 - Das Amtsgericht

8420.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, versteigert werden.

Grundbuch von Höheinöd Blatt 553 Gemarkung Höheinöd Fl.Nr. 4667, Gebäude- und Freifläche, an der Langgasse, zu 1971 m² (eingeschossiges Einfamilienhaus Baujahr ab 1999 noch nicht fertig gestellt, Fertigstellungsaufwand ca. 80.000,- EUR, Verkehrswert: 123.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 11. Oktober 2006

- 2 K 88/06 - Das Amtsgericht

8421.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, versteigert werden.

Grundbuch von Höheinöd Blatt 1165 Gemarkung Höheinöd Fl.Nr. 523/5, Gebäude- und Freifläche, auf der Heide, zu 805 m² (eingeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1995, 240 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 266.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 11. Oktober 2006

- 2 K 97/06 - Das Amtsgericht

8422.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Obermoschel Blatt 1475 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. Januar 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 111,48/10.000 an Grundstück Obermoschel Fl.St. 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-5, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 5. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl.Nr. 268/2. Verkehrswert: 42.500,- EUR; 1/2-Anteile jeweils 21.250,- EUR. Die

Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr. www.hanmark.de. 1. Beschlagnahme: 15. Oktober 2002.

Rockenhausen, den 26. April 2006

- 2 K 93/02 - Das Amtsgericht

8423.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Eisenberg Blatt 4067 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Januar 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 21,63/1000 an Grundstück Eisenberg Fl.St. 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, 2556 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauses Nr. 7 und den beiden Kellerräumen Nr. 5 im Kellergeschoss; die Benutzung der Kfz-Stellplätze ist geregelt; die Plätze Nr. 4 und 5 sind zugeordnet (laut Gutachten: 41,34 qm Wohnfläche; 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Keller, Stellplätze; www.hanmark.de). Verkehrswert: 46.100,- EUR. 1. Beschlagnahme: 29. November 2002. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 28. September 2006

- 2 K 111/02 - Das Amtsgericht

8424.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Grundbuch von Waldgrehweiler Blatt 1062 Gemarkung Waldgrehweiler eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Februar 2007, um 13.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Flurstück Nr. 2589/5, Freifläche, Auf der Binn, 809 qm (gemäß Liegenschaftsbuch: Gebäude- und Freifläche, Auf der Binn 3). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 150.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Mit einem Dreifamilienhaus (in Fertigstellung) mit Carport für 2 Fahrzeuge und Garage bebautes Grundstück. Die Baumaßnahmen wurden 1996 begonnen und 2002 eingestellt. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Termin.

Rockenhausen, den 28. Juni 2006

- 1 K 36/03 - Das Amtsgericht

8425.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Obermoschel Blatt 1472 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Februar 2007, um 13.35 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 113,62/10.000 an Grundstück Obermoschel Fl.St. 268/7, Gebäude- und Freifläche, Baumgartenstraße 2, 4, 6, 8, 10, 3199 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst dazugehörigem Kellerraum K-2, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 2; Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung des Verwalters erforderlich. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Obermoschel Pl. Nr. 268/2. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Grundstück: 20.000,- EUR. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. September 2006

- 1 K 110/04 - Das Amtsgericht

8426.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll d. im Grundbuch von Gerbach Blatt 1155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 30. Januar 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

3 Göllheim Flurstück Nr. 276/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 46, 129 qm, 4 zu 3 Grunddienstbarkeit (Gehrecht) an Grundstück Gemarkung Göllheim Blatt 1155 Best. Verz. Nr. 6 in Abt. II Nr. 3. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 112.000,- EUR. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen nicht mehr, da bereits in einem früheren Termin der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß § 85 a ZVG versagt wurde. Gemäß Gutachten: Einfamilienwohnhaus zu Wohnzwecken genutzt, jedoch teilweise als Ladengeschäft nutzbar. Nutz- bzw. Wohnfläche: 192,32 qm insgesamt. Nach Auskunft der zuständigen Behörde besteht Denkmalschutz. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Termin.

Rockenhausen, den 17. Juli 2006

- 1 K 176/04 - Das Amtsgericht

8427.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dörrmoschel Blatt 358 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Januar 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Dörrmoschel Flurstück 503/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 687 qm (laut Gutachten: tatsächliche Grundstückslage Ortsstraße 37a; Einfamilienwohnhaus mit Garage/Lageraum). www.hanmark.de. Verkehrswert: 50.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 27. April 2004. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 27. Oktober 2006

- 2 K 49/04 - Das Amtsgericht

8428.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obermoschel Blatt 1226 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Januar 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

3 Obermoschel Fl.St. 223/2, Gebäude- und Freifläche, Landsbergstraße 4, 330 qm, Verkehrswert: 85.000,- EUR; 4 Obermoschel Fl.St. 223/3, Gebäude- und Freifläche, Landsbergstraße 4, 60 qm, Verkehrswert: 15.000,- EUR (laut Gutachten: wirtschaftliche Einheit; 2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus in der Denkmalschutzzone; Wohn- und Nutzfläche ca. 240 qm). www.hanmark.de. 1. Beschlagnahme: 18. Mai 2004.

Rockenhausen, den 26. April 2006

- 2 K 83/04 - Das Amtsgericht

8429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sitters Blatt 261 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Januar 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Sitters Fl.St. 614/3, Gebäude- und Freifläche, Am Hackenwingert, 1070 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Wingertgarten und Gewächshaus, Zwischenbau und Einfamilienhaus mit Büro) tatsächliche Lage Am Stangenwald 3). www.hanmark.de. Ver-

kehrswert: 195.000,- EUR; 1/2-Anteile je 97.500,- EUR. 1. Beschlagnahme: 11. Mai 2005.

Rockenhausen, den 9. Mai 2006

- 2 K 33/05 - Das Amtsgericht

8430.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 2893 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 24. Januar 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 160/10.000-Anteil an dem Grundstück Oberwinter Flur 13 Nr. 179/22, Gebäude- und Freifläche, Bonner Str. 48-54, 0,44 Ar; Oberwinter Flur 13 Nr. 179/21, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 48-54, 0,05 Ar; Oberwinter Flur 13 Nr. 185/3, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 48-54, 51,00 Ar; Oberwinter Flur 13 Nr. 185/2, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 48-50, 3,70 Ar; Oberwinter Flur 13 Nr. 179/23, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 48-50, 0,11 Ar; Oberwinter Flur 13 Nr. 362/2, Gebäude- und Freifläche, Bonner Straße 48-50, 17,22 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss gelegenen Wohnung des Hauses Bonner Straße 48-50. Die Wohnung hat eine Größe von 70,38 qm. Die Räume der vorbezeichneten Wohnung sowie der Einstellplatz sind in dem Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 87.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals die **Frau Brigitte Kiewitz** in Remagen eingetragen.

Sinzig, den 26. Oktober 2006

- 6 K 104/05 - Das Amtsgericht

8431.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 22488 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 18. Januar 2007, 14.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 336/10.000 an Grundstück der Gemarkung Speyer-Flurstück Nr. 2986/11, Gebäude- und Freifläche, Albert-Pfeiffer-Straße 1, 3, Hasenstraße 8, 9, zu 2435 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG nebst Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. H 8.4. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde auf 48.000,- EUR festgesetzt (laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung (58 m² Wohnfläche) im 1. OG rechts mit Kellerraum in der Hasenstraße 8). Angaben in () ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 25. Oktober 2006

- 5 K 39/03 - Das Amtsgericht

8432.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 4240 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1194/6, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 86, zu 724 m², **am Freitag, dem 19. Januar 2007, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Nebengebäude. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 296.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. August 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 23. Oktober 2006

- 5 K 62/03 - Das Amtsgericht

8433.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 22180 eingetragene Teileigentum: Miteigentumsanteil von 1008/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 1924/120, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, zu 1278 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. OG und Zwischengeschoss und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13, **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um Büroräume und Nebenräume (ca. 298 m²) im 3. OG der Bahnhofstraße 49. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 400.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 12. Mai 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Oktober 2006

- 5 K 24/04 - Das Amtsgericht

8434.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 21012 und im Grundbuch von Speyer Blatt 21013 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Donnerstag, dem 18. Januar 2007, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Grundbuch Blatt 21012 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 415/7, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 20, zu 940 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 05; Grundbuch Blatt 21013 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 38/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 415/7, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 20, zu 940 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 06. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde wie folgt festgesetzt: a) 100.000,- EUR für die Einheit 05 (Blatt 21012); b) 75.000,- EUR für die Einheit 06 (Blatt 21013); c) 1500,- EUR für die Einbaueinrichtung (Möbel); 250,- EUR für die Computereinrichtung (Möbel); 250,- EUR für die Telefonanlage. Die beiden Wohnungseinheiten wurden gemäß Gutachten zu einer Büroeinheit mit einer Nutzfläche von 160 m² zusammengelegt. Die Innenraumaufteilung dürfte deshalb erheblich vom Aufteilungsplan abweichen. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Angaben in () ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 10. Oktober 2006

- 5 K 27/04 - Das Amtsgericht

8435.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 21021 und Blatt 21026 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Donnerstag, dem 25. Januar 2007, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 21021 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 68/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 415/7, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 20, zu 940 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem mit A 05 bezeichneten Stapelparker-Einstellplatz unten; Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 21026 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 65/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 415/7, Gebäude- und Freifläche, Wormser Landstraße 20, zu 940 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem mit A 09 bezeichneten Stapelparker-Einstellplatz unten. Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG wurde wie folgt festgesetzt: a) 120.000,- EUR für die ETW Nr. 14 und Stellplatz A05 (Blatt 21021); b) 500,- EUR für die Einbauküche der ETW Nr. 14; c) 110.000,- EUR für die ETW Nr. 19 und Stellplatz A09 (Blatt 21026). (Laut Gutachten handelt es sich bei der Wohnung Nr. 14 um eine 4-Zimmer-Wohnung im 2. OG (Wohnfläche 126 m²) und einem Kellerabteil und bei der Wohnung Nr. 19 um eine 4-Zimmer-Wohnung (Wohnfläche 119 m²). Die Stapelparker-Einstellplätze sind vermutlich dauerhaft nicht nutzbar. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.) Angaben in () ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 25. Oktober 2006

- 5 K 29/04 - Das Amtsgericht

8436.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 19173 eingetragene Wohnungseigentum: Miteigentumsanteil von 141/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 414/50, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 102B, 103 (jetzt 106-110), zu 2164 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit im Dachgeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23, **am Freitag, dem 2. Februar 2007, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung zu ca. 50 m² im Anwesen Bahnhofstraße 108. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 72.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 15. September 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 26. Oktober 2006

- 5 K 35/04 - Das Amtsgericht

8437.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 22537 und Blatt 22538 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumsrechte **am Donnerstag, dem 1. Februar 2007, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Speyer, Wormser Straße 41, Sitzungssaal I, Hauptgebäude, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 22537 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 324/10.000 an Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 2972, Gebäude- und Freifläche, Gießhübelstraße 1, Hasenstraße 5, 6, 7, Albert-Pfeiffer-Straße 2, zu 3101 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst 2 Balkonen und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A2.1; Wohnungsgrundbuch von Speyer Blatt 22538 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 297/10.000 an Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück Nr. 2972, Gebäude- und Freifläche, Gießhübelstraße 1, Hasenstraße 5, 6, 7, Albert-Pfeiffer-Straße 2, zu 3101 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A2.2. Der Verkehrswert für die Wohnungseigentumsrechte wurde gemäß § 74 a Abs. V ZVG festgesetzt auf: a) 73.000,- EUR für die Wohnung A.2.1. (Blatt 22.537); b) 66.000,- EUR für die Wohnung A.2.2. (Blatt 22.538) (Beschreibung gemäß Gutachten bzw. Zwangsverwaltungsakte: Wohnung A.2.1: 93,75 qm, 3-Zimmerwohnung, Küche, Bad, Gäste-WC, Balkon; Wohnung A.2.2: 87,05 qm, 4-Zimmerwohnung, Küche, Bad, Balkon. Anschrift der Wohnungen: „Albert-Pfeiffer-Straße 2“.) Angaben in () ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Speyer, den 25. Oktober 2006

- 5 K 46/04 - Das Amtsgericht

8438.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 5957 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 768, Hauptstraße 37, Wohnhaus, Werkhallen, Garage, Hofraum und Garten, zu 1007 m², **am Freitag, dem 19. Januar 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I, des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit Nebengebäude. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 308.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. November 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 23. Oktober 2006

- 5 K 75/04 - Das Amtsgericht

8439.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 19213 eingetragene Teileigentum Miteigentumsanteil von 3024/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 414/50, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 102B, 103 (jetzt 106-110), verbunden mit dem Sondereigentum an den PKW-Abstellplätzen im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 1 bis G 72, **am Freitag, dem 2. Februar 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um PKW-Stellplätze in Doppelparkern in der Tiefgarage mit nicht behobenem Brandschaden und erheblichem Reparaturbedarf. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 126.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 26. Oktober 2006

- 5 K 4/05 - Das Amtsgericht

8440.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Otterstadt Blatt 957 eingetragene Grundstück Gemarkung Otterstadt Flurstück 2856, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 60, zu 512 m², **am Freitag, dem 26. Januar 2007, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 295.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 3. August 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 23. Oktober 2006

- 5 K 33/05 - Das Amtsgericht

8441.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 5718 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 652, Wohnhaus, Haus Nr. 10 in der Lillengasse, Laden mit Werkstätte, Schuppen, Hof, Kraftwagenhalle und Garten, zu 419 m², **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I, des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um das Objekt Lillengasse 10 a. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 315.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Oktober 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Oktober 2006

- 5 K 65/05 - Das Amtsgericht

8442.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfalzfeld Blatt 948 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Pfalzfeld lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Hausbayer Straße 4, 195 m²; lfd. Nr. 2 Flur 12 Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Hausbayer Straße 4, 59 m²; **am Montag, dem 15. Januar 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 88.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt (Gebot unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes).

St. Goar, den 25. Oktober 2006

- 1 K 29/04 - Das Amtsgericht

8443.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nochern Blatt 829 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz der Gemarkung Nochern lfd. Nr. 2) Flur 5 Flurstück 773/4, Gebäude- und Freifläche, In der Gewann 2, 774 qm, **am Montag, dem 8. Januar 2007, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Eckgrundstück mit einem Mehrfamilienhaus (3 Wohnungen) bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes

wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 93.500,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt (Gebot unter 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 25. Oktober 2006

- 1 K 51/04 - Das Amtsgericht

8444.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Beulich Blatt 1120 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 6 Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Schönecker Straße, 13 qm; lfd. Nr. 2 Flur 6 Flurstück 36/3, Gebäude- und Freifläche, Schönecker Straße 3, 515 qm; **am Montag, dem 8. Januar 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3-4, versteigert werden.

Wohn- und Geschäftshaus mit Garage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: Flurstück 35/1: 9000,- EUR; Flurstück 36/3: 346.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 26. Oktober 2006

- 1 K 34/05 - Das Amtsgericht

8445.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dellhofen Blatt 817 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Einfamilienhaus, Schulweg 2, 205 qm, **am Montag, dem 15. Januar 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude St. Goar, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 27. Oktober 2006

- 1 K 42/05 - Das Amtsgericht

8446.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Thomm Blatt 1635 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. Januar 2007, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Thomm BV.-Nr. 1) Flur 10 Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 22, 1,99 Ar (Einfamilienhaus; Bj. um 1900; 1990 tlw. renoviert). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals **Elke Mayer** eingetragen.

Trier, den 11. September 2006

- 23 K 85/03 - Das Amtsgericht

8447.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Könen Blatt 3482 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. Januar**

2007, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Könen BV Nr. 1) Flur 5 Nr. 1/12, Gebäude- und Freifläche, Saarburger Straße 40, 1,12 Ar; BV Nr. 2) Flur 5 Nr. 1/13, Gebäude- und Freifläche, Saarburger Straße 40, 6,12 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 122.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Ali Seyid** und **Gülsevin Kaplan** eingetragen.

Trier, den 11. September 2006

- 23 K 31/05 - Das Amtsgericht

8448.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klüsserath Blatt 3846 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 11. Januar 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Klüsserath BV.-Nr. 1) Flur 9 Nr. 311, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 99, 2,62 Ar; BV.-Nr. 2) Flur 9 Nr. 310, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 99, 2,11 Ar (Wohn- und Geschäftshaus, Gaststätte mit Fremdenzimmer; DG teilausgebaut; Wohn-/Nutzfl. ca. 518 qm; Leerstand). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 198.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Franz-Josef Verhoeven** eingetragen.

Trier, den 11. September 2006

- 23 K 162/05 - Das Amtsgericht

8449.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Konz Blatt 3961 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 11. Januar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

40,6/1000 (vierzig sechs Tausendstel)-Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Konz Flur 40 Nr. 9/19, Gebäude- und Freifläche, Brunostraße 24, 9,11 Ar; Flur 40 Nr. 19/11, Gebäude- und Freifläche, daselbst, 0,36 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 8 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoss links straßenseitig (Eigentumswohnung; ca. 82 qm Wohnfl.; Leerstand). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 73.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Herbert** und **Brigitte Kremer** eingetragen.

Trier, den 11. September 2006

- 23 K 34/06 - Das Amtsgericht

8450.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. März 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbург, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 3 Flur 18 Nr. 358/4, Gebäude- und Freifläche, Auf der Nörr, 1567 qm. Nach dem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einer Produktions-/Lagerhalle mit eingebautem Bürotrakt und Nebengebäuden bebaut. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt. Die ortsübliche Lagebezeichnung lautet „Schulstraße“ (die Bezeichnung „Auf der Nörr“ ist veraltet). Es besteht Unterhaltungstau. Betriebszubehör wird nicht mitversteigert. Verkehrswert: 145.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 3. November 2006

- 12 K 18/04 - Das Amtsgericht

8451.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. März 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbург, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 7 Flur 18 Nr. 358/4, Gebäude- und Freifläche, Auf der Nörr, 1267 qm. Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Baulandgrundstück. Verkehrswert: 50.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 14. Februar 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 3. November 2006

- 12 K 35/04 - Das Amtsgericht

8452.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hachenburg Blatt 3875 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 15. Januar 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbург, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hachenburg lfd. Nr. 1 Fl. 62 Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 39, 87 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 210.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 26. Oktober 2006

- 11 K 33/06 - Das Amtsgericht

8453.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Höchstenbach Blatt 1032 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 8. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbург, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Höchstenbach lfd. Nr. 2 Fl. 7 Nr. 617, Lagerplatz, Johannesbitz, 251 qm; lfd. Nr. 3 Fl. 7 Nr. 618, Lagerplatz, Johannesbitz, 403 qm; lfd. Nr. 7 Fl. 7 Nr. 620/3, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 8, 684 qm; lfd. Nr. 8 Fl. 9 Nr. 938/7, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 8, 39 qm. Das Grundstück Fl. 7 Nr. 629/3 ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage bebaut. Bei den Grundstücken Fl. 7 Nr. 617 und 618 handelt es sich um Landwirtschaftsflächen. Informationen unter www.versteigerungs-

pool.de. Verkehrswert: 3012,- EUR bzgl. Fl. 7 Nr. 617; 4836,- EUR bzgl. Fl. 7 Nr. 618; 181.956,- EUR bzgl. Fl. 7 Nr. 620/3; 3081,- EUR bzgl. Fl. 7 Nr. 938/7.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Oktober 2006

- 11 K 88/06 - Das Amtsgericht

8454.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2844 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Januar 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Bad Marienberg lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 203/8, Gebäude- und Freifläche, Bismarckstraße 21, 182 m². Wohn- und Geschäftshaus. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 139.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 2. November 2006

- 12 K 29/06 - Das Amtsgericht

8455.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederscheidweiler Blatt 547 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Januar 2007, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 6 Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, 7,15 Ar (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 117.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Christel Maria Hertha Meyer**, Hauptstraße 13, 54533 Niederscheidweiler, im Grundbuch eingetragen.

Wittlich, den 17. Oktober 2006

- 12 K 7/06 - Das Amtsgericht

8456.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 5616 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

51/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Osthofen Flur 9 Nr. 460, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünanlage, Haydnstraße 2, 4, 1061 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Seniorenwohnung im EG sowie Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 18.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 24 qm und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 12 Apartmentwohnungen (Baujahr 1979). Mit Beschluss vom 23. März 2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 62/2003 - Das Amtsgericht

8457.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 5617 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 17. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

51/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Osthofen Flur 9 Nr. 460, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünanlage, Haydnstraße 2, 4, 1061 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Seniorenwohnung im OG sowie Kellerraum im KG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 18.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 24 qm und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 12 Apartmentwohnungen (Baujahr 1979). Mit Beschluss vom 23. März 2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 77/2003 - Das Amtsgericht

8458.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 5312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Worms Flur 18 Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrich-Engels-Straße 27, 791 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 143.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Anbau und einer Garage bebaut (Ursprungsbaujahr 1948, Wohnfläche ca. 135 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 29/2004 - Das Amtsgericht

8459.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Osthofen Blatt 5615 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Freitag, dem 5. Januar 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

98/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Osthofen Flur 9 Nr. 460, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünanlage, Haydnstraße 2, 4, 1061 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Seniorenwohnung im Erdgeschoss, Balkon, sowie Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 28.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine

Wohnfläche von ca. 42 qm, und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt zwölf Apartmentwohnungen (Baujahr 1979). Mit Beschluss vom 17. März 2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 63/2004 - Das Amtsgericht

8460.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9424 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 24. Januar 2007, 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: 224,4/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seidenbenderstraße 72A, 913 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum im UG Nr. 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24; lfd. Nr. 2 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 3, vermerkt am 12. März 1981; lfd. Nr. 3 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Recht der Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 4, vermerkt am 12. März 1981. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat das Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 35 qm und befindet sich in einem unterkellerten, fünfgeschossigen Wohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1982) für betreutes Wohnen (Seniorenresidenz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 105/2004 - Das Amtsgericht

8461.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9428 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 24. Januar 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1: 223,2/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seidenbenderstraße 72A, 913 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum im UG Nr. 28, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28; lfd. Nr. 2 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 3, vermerkt am 12. März 1981; lfd. Nr. 3 (zu lfd. Nr. 1) Grunddienstbarkeit (Recht der Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 4, vermerkt am 12. März 1981. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 43.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat das Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 34 qm und befindet sich in einem unterkellerten, fünf-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

geschossigen Wohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1982) für betreutes Wohnen (Seniorenresidenz).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Oktober 2006

- 16 K 2/2005 - Das Amtsgericht

8462.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Neuhausen Blatt 1894 und Blatt 1902 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 12. Januar 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1894 85/1.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 1 Nr. 104/16, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 2, Mörschstraße 5, 708 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; 2.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1902 2/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 1 Nr. 104/16, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 2, Mörschstraße 5, 708 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für die Wohnung Nr. 7 auf 42.000,- EUR und für die Garage Nr. 15 auf 5000,- EUR. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung Nr. 7 eine Wohnfläche von ca. 57 qm und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus, bestehend aus zwei zusammenhängenden Baukörpern, mit ausgebautem Dachgeschoss (insgesamt 10 Wohneinheiten und 7 Garagen, Baujahr ca. 1964).

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 17. Juni 2005 in die Grundbücher eingetragen worden.

Worms, den 31. Oktober 2006

- 16 K 42/2005 - Das Amtsgericht

8463.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungserbbaugrundbuch von Zweibrücken Blatt 7456 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungserbbaurecht **am Dienstag, dem 6. Februar 2007, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Anteil von 1/3 an dem Erbbaurecht an dem Grundstück Zweibrücken Fl.St. 1666/14, Gebäude- und Freifläche, Mühlbergstraße, zu 518 m², auf die Dauer von 99 Jahren ab Eintragungstag, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Dachgeschoss und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Verkehrswert: 90.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin vom 23. Februar 2005 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Zweibrücken, den 30. September 2006

- K 13/04 - Das Amtsgericht

8464.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Käshofen Blatt 757 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Februar 2007, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

1) Käshofen Flurstück 4135/7, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 13d, zu 186 m²;

2/zu 1) Miteigentumsanteil von 1/5 an Grundstück Käshofen Fl.St. 4135/10, Verkehrsfläche, Höhenstraße, zu 266 m²; Verkehrswert (zusammen): 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zweibrücken, den 30. September 2006

- K 41/04 - Das Amtsgericht

8465.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Zweibrücken Blatt 1674 und im Teileigentumsgrundbuch von Zweibrücken Blatt 1693 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Februar 2007, um 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

a) Grundbuch von Zweibrücken Blatt 1674 Miteigentumsanteil zu 476/10.000 an Grundstück Ernstweiler-Bubenhausen Fl.St. 148, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jakobystraße 23, 25, 27, zu 5226 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss links mit dem dazugehörigen Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36405; b) Grundbuch von Zweibrücken Blatt 1693 Miteigentumsanteil zu 25/10.000 an Grundstück Ernstweiler-Bubenhausen Fl.St. 148, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Jakobystraße 23, 25, 27, zu 5226 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36424 bezeichneten Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 28. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt: zu a) auf 83.000,- EUR; zu b) auf 7730,- EUR.

Zweibrücken, den 13. Oktober 2006

- K 68/05 (K 67/05) - Das Amtsgericht